

MINISTERIUM UND
GESCHICHTE

*„... wir müssen alles
in der Hand haben.“*

Justizpolitik in der SBZ und der DDR
1945–1954



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

*„... wir müssen alles
in der Hand haben.“**

*Justizpolitik in der SBZ und der DDR
1945–1954*

* Ulbricht, Walter (1945) zitiert nach Leonhard, Wolfgang:
Die Revolution entläßt ihre Kinder, Köln 1955, S. 440.

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

Diese Broschüre gibt einen kurzen Einblick in die Justizpolitik der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) in den Jahren 1945 bis 1954. Der Blick zurück in die Geschichte ist wichtig. Denn unser Verständnis von Recht und Gerechtigkeit ist auch durch unsere Vergangenheit geprägt.

Die Justizpolitik der BRD haben wir für das Bundesjustizministerium bereits aufgearbeitet: Das Nachwirken des Nationalsozialismus im Regierungshandeln in der Zeit von 1949 bis 1973 wurde durch eine unabhängige wissenschaftliche Kommission erforscht. Personelle Kontinuitäten und ihre Auswirkungen sind umfassend dokumentiert. Die Ergebnisse dieser Arbeit („Die Akte Rosenberg“) haben wir in einer weiteren Broschüre des **BMJV** zusammengefasst.

Wie allerdings in der SBZ und später in der DDR das Justizsystem aufgebaut wurde, und wie sie ihr Justiz- und Justizverwaltungspersonal gewannen, war bisher nicht Gegenstand einer entsprechenden Veröffentlichung. Diese Lücke schließt die vorliegende Broschüre.

Besonders Juristinnen und Juristen sollten ein umfassendes Wissen über die Geschichte des deutschen Rechtssystems und über politische Einflussnahmen in beiden deutschen Staaten haben. So verlangt auch das Deutsche Richtergesetz seit 2022, dass der Pflichtstoff des juristischen Studiums auch „in Auseinandersetzung“ mit dem „NS-Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ erfolgen soll.

Wer weiß, wie leicht Recht zu Unrecht werden kann, schützt unseren Rechtsstaat besser. Das gilt für jede und jeden von uns. Es kann und sollte ein Antrieb sein, sich für den Rechtsstaat und seine tragenden Prinzipien, wie etwa die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter, engagiert einzusetzen – gerade in der heutigen Zeit. Denn der Rechtsstaat schützt uns – und wir alle müssen den Rechtsstaat schützen.



Dr. Stefanie Hubig

Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz

Der Autor



Univ.Prof. (emer.)
Dr. phil. Hubert Rottleuthner

Hubert Rottleuthner hatte von 1975 bis zu seiner Emeritierung 2012 den Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie am Fachbereich Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin inne und war Leiter des dortigen Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung. Er ist Honorarprofessor der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Einer seiner Forschungsschwerpunkte war und ist die juristische Zeitgeschichte, insbesondere zur Zeit des Nationalsozialismus sowie zum Recht in der DDR.

Inhalt

Vorwort	4
Der Autor	7
I. Einleitung	10
II. Grundlagen der Justizpolitik in der SBZ/DDR	16
1. Entnazifizierung	16
2. „Demokratisierung“ der Justiz	25
a) Volksrichter	28
b) Kein Berufsbeamtentum; kein Richteramt „auf Lebenszeit“	30
c) Verstärkung des Laienelements	33
d) Statt Gewaltenteilung: Gewalteneinheit	33
e) Keine Verfassungsgerichtsbarkeit	34
f) Keine Verwaltungsgerichtsbarkeit	34
g) Leichter Zugang zu den Gerichten	35
3. Dominanz der SED	35
a) Personelle Dominanz der SED	36
b) Strukturelle Dominanz der SED	48
III. Organisatorische Struktur der Justizverwaltungen und der Justiz in der SBZ/DDR	57
1. DJV 1945–1949	57
2. MdJ, Länderverwaltungen und Gerichtsverfassung	60
3. Strukturelle Einflussnahme der SED	62
IV. Schlussbetrachtung	62
Anhang	68
Organigramm 1: DJV 1945–1948	68
Organigramm 2: DJV 1949	70
Organigramm 3: Ministerium der Justiz 1949–1953	72
Chronik	74
Abkürzungsverzeichnis	80
Literatur	82
Bildnachweise	84
Impressum	86

„... wir müssen alles in der Hand haben.“

*Justizpolitik
in der SBZ und der DDR
1945–1954*

I. Einleitung

Über Karrieren und Kontinuitäten von Richtern und Staatsanwälten in Deutschland vor und nach 1945 ist viel geforscht worden. Weniger im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stand lange Zeit die Nachkriegsgeschichte der Justizverwaltungen, d.h. vor allem der Justizministerien in Ost- und West-Deutschland. In die Geschichte des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) – seit 2013 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) –, in den Jahren von 1949/50 bis 1973 hat das „Rosenburg-Projekt“ Licht gebracht: Die „Unabhängige Wissenschaftliche

Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ erforschte den Umgang des Ministeriums mit der NS-Vergangenheit in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland und beleuchtete dabei u.a. folgende Fragestellungen: Wie ging man im BMJ mit der NS-Vergangenheit um? Welche personellen und institutionellen Kontinuitäten gab es? Wurden die Inhalte der Justizpolitik vom Gedankengut des Nationalsozialismus beeinflusst? Zahlreiche Mitarbeiter des BMJ waren zuvor im Reichsjustizministerium, bei Sondergerichten und als Wehrmachtsrichter tätig und damit NS-belastet.

Aber wie sah es in der DDR aus? Dort wurde stets die erfolgreiche Entnazifizierung gleich nach 1945 in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) betont. Der Antifaschismus galt als eine Grundlegitimation des Systems. Daher sollte jeder Eindruck einer personellen Kontinuität zur NS-Zeit vermieden werden.

Die DDR nahm in Anspruch, dass die Entnazifizierung im Sinne einer personellen Säuberung umfassend gelungen sei. Die angeblich erfolgreiche Entnazifizierung von Ministerialbeamten, Richtern und Staatsanwälten in der SBZ/DDR wurde im Westen aber stets mit einer gewissen Skepsis betrachtet, gab es doch einige – und ausgerechnet prominente – Fälle unter ihnen, die in das NS-Regime verstrickt waren. In der Rechtspflege sind hier beispielsweise Ernst Melsheimer – vor 1945 Kammergerichtsrat, nach 1949 Generalstaatsanwalt der DDR – und Kurt Schumann – NSDAP-Mitglied und nach 1949 Präsident des Obersten Gerichts der DDR – zu nennen. Statistiken über die Vergangenheit von Richtern und Staatsanwälten in der SBZ/DDR zeigen allerdings das in der Grundtendenz verlässliche Bild einer umfangreichen Entfernung von Personen mit NS-Mitgliedschaften aus der Rechtspflege.

Und wie sah es in der Justizverwaltung der SBZ/DDR aus? Über den Aufbau der Justizverwaltungen in den Ländern der SBZ und dann in Gestalt des Ministeriums der Justiz (MdJ) in der DDR liegen einige detaillierte Arbeiten vor, die einen Vergleich mit der Situation im westdeutschen BMJ grundsätzlich erlauben würden. Indes gibt es einen strukturellen Unterschied, der einen Vergleich erschwert:

Anders als das BMJ hatte nämlich das MdJ in den Jahren 1945 bis 1949 einen direkten Vorgänger in Gestalt der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz, meist Deutsche Justizverwaltung (DJV) genannt. Dagegen hatte das BMJ keinen zentralen Vorgänger. Der Westteil Deutschlands war in drei Besatzungszonen geteilt. Jede der drei Besatzungsmächte hatte bis 1949 ihre eigene Rechtsabteilung: Die USA verfügten über eine Legal Division; in der Französischen Zone gab es eine Direction Générale de la Justice (ab 1948 Division de la Justice); in der britischen Zone wurden Kompetenzen der Justizverwaltung im Oktober 1946 auf das (deutsche) „Zentral-Justizamt für die Britische Zone“ übertragen. Mit der Vereinigung der amerikanischen und der britischen Besatzungszone zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet („Bizonie“) wurde das „Rechtsamt der Verwaltung des

Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ geschaffen, dessen Leiter der spätere erste Staatssekretär im BMJ, Walter Strauß, wurde. Daneben bestanden die einzelnen deutschen Landesjustizverwaltungen (Justizministerien der Länder waren schon 1945 geschaffen worden) und die bald eingesetzten Präsidenten der Oberlandesgerichte (bzw. des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone, der von März 1948 bis September 1950 bestand). Anders in der SBZ/DDR: Dort gab es zwar Länder und bis Februar 1947 auch noch „Provinzen“. Sie wurden aber einheitlich von der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) verwaltet. In der SMAD gab es ebenfalls eine Rechtsabteilung, der die DJV unterstand. Die drei Zonen im Westen und die eine Zone im Osten wurden zusammengehalten durch den Alliierten Kontrollrat. In ihm arbeiteten die vier Besatzungsmächte zusammen, bis im März 1948 die sowjetischen Vertreter die Kooperation aufkündigten.

Aufgrund der föderalen Struktur der drei Westzonen mit jeweils mehreren Ländern gab es keinen kontinuierlichen Übergang zum BMJ. Das Personal des BMJ stammte in der Anfangszeit im Wesentlichen aus drei Quellen: Zum einen aus dem „Netzwerk Bamberg“, für das Thomas Dehler, der erste Justizminister der Bundesrepublik Deutschland,

die Fäden spann. Dehler war von Juni 1947 bis 1949 Präsident des OLG Bamberg gewesen. Dort waren noch 1953 alle amtierenden Richter bereits in der NS-Zeit im höheren Justizdienst tätig gewesen – im Unterschied etwa zum OLG-Bezirk Frankfurt a.M., wo es nur etwa 60 % waren. Zum anderen stammte das Personal des BMJ aus dem Bestand des „Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“, das Walter Strauß, dann Staatssekretär im BMJ, geleitet hatte; und zum dritten aus dem Zentraljustizamt in Hamburg. In der SBZ konnte hingegen die eine Zentralverwaltung der Justiz am 12. Oktober 1949 direkt in das MdJ übergeleitet werden.

Zwei Muster der Einstellungspraxis der ersten Mitarbeiter im BMJ lassen sich den beiden leitenden Personen zurechnen: Thomas Dehler und Walter Strauß.

Thomas Dehler, der erste Bundesminister der Justiz, hatte die NS-Zeit in einer „privilegierten Mischehe“ (seine Frau war Jüdin) überstanden. Nach 1945 wurde er zunächst Generalstaatsanwalt am OLG Bamberg, dann war er bis 1949 dessen Präsident. Als seinen Personalreferenten am OLG stellte er Willi Geiger ein, Mitglied der SA und der NSDAP. Ab 1937 war Geiger als Staatsanwalt in Bamberg, auch am dortigen Sondergericht, tätig. Dehler nahm ihn,

als er Minister wurde, als persönlichen Referenten und Leiter des Personalreferats mit nach Bonn. Aus Bamberg stammten weitere Mitarbeiter im BMJ: Hans Winners (später Leiter des Personalreferats des BMJ) und Georg Elsenheimer (später Referatsleiter in der Abteilung Z – Verwaltung), die auch Staatsanwälte oder Richter am Sondergericht Bamberg waren. Beide waren in der NS-Zeit Mitglieder der NSDAP, SA und des NSRB gewesen. Die NS-Belastung der engen Mitarbeiter wog bei Dehler offenbar gering angesichts der persönlichen Nähe, die anscheinend einen vertrauensvollen und verlässlichen Umgang ermöglichte. Der erste Staatssekretär im BMJ, Walter Strauß, setzte darauf, Personen mit langjähriger Verwaltungserfahrung trotz ihrer NS-Belastung zu gewinnen. Ihre technisch-bürokratische Effizienz machte sie anscheinend in jedem System einsetzbar. Dass diese Personalpolitik auch Konsequenzen beim politischen Umgang mit der NS-Vergangenheit hatte, liegt nahe. Das haben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des „Rosenburg-Projekts“ unter anderem im Hinblick auf die Fragen der offenen und „kalten“ Amnestie herausgearbeitet.

Neben diesem strukturellen Unterschied sind es insbesondere grundlegende

Differenzen im Verständnis von Entnazifizierung und Demokratisierung sowie ein gänzlich anderes Staatsverständnis in Ost und West, die einen Vergleich erschweren.

„Entnazifizierung“ wurde in der SBZ entsprechend den Leitlinien der SMAD sehr weit gefasst: Es ging dabei nicht nur um die Entlassung und Sanktionierung belasteter Personen, sondern vor allem um ökonomische Veränderungen. Dazu zählte die Enteignung von ökonomischen Nutznießern des Faschismus, die Verstaatlichung von Großbetrieben und eine Bodenreform. Bei den personalpolitischen Maßnahmen verfuhr man in der SBZ erheblich strenger. **Die bloße Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (SA, SS, NS-Frauenschaft, NSD-Studentenbund, NS-Kraftfahrkorps, Hitlerjugend und der NSD-Dozentenbund) schloss eine Mitarbeit in der Justiz grundsätzlich aus.** Sie disqualifizierte prinzipiell für eine leitende Position in Staat und Partei (SED); Ausnahmen waren rechtfertigungsbedürftig. In den Westzonen hingegen unterschied man zwischen nominellen Parteimitgliedern und solchen, die aktiv für den Nationalsozialismus eingetreten waren. Die Mitgliedschaft in einer der Gliederungen der NSDAP hatte ein geringeres Gewicht, man setzte überwiegend auf die Integration von NS-belasteten Juristen.



Mitgliedschaft in der NSDAP als Kriterium?

Bekannt ist der Fall von Hans Globke, der als Verwaltungsjurist im preußischen und im Reichsinnenministerium und als Mitverfasser und Kommentator der Nürnberger Rassegesetze tätig gewesen war. **Nach dem zweiten Weltkrieg war er von 1953 bis 1963 als Chef des Kanzleramtes engster Vertrauter Adenauers und u.a. für die Personalpolitik zuständig.** Sein Antrag auf Mitgliedschaft in der NSDAP war 1943 wegen seiner früheren Zugehörigkeit zur Zentrumsparterie abgelehnt worden.

Auch aus dem Reichsministerium der Justiz (RMJ) sind Fälle von Beamten bekannt, die nicht der Partei angehörten und dennoch aktiv an der NS-Gesetzgebung mitwirkten: Hierzu zählt Josef Schafheutle, der ab 1933 im RMJ tätig war und dort u.a. an der Ausarbeitung des politischen Sonderstrafrechts sowie des Strafprozessrechts mitwirkte. Schafheutle war nicht Mitglied der NSDAP, obwohl er sich nachdrücklich um eine Aufnahme bemüht hatte.

Zu den Beamten ohne Mitgliedschaft in der NSDAP zählte auch Franz Massfeller. Er war ab 1934 im RMJ im Bereich Familien- und Rasserecht tätig und nahm als Vertreter des Reichsjustizministeriums an den Folgekonferenzen zur Wannseekonferenz am 6. März 1942 und am 27. Oktober 1942 teil. Zudem wirkte er am Kommentar zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz mit. Mitglied der NSDAP wurde er jedoch nicht. **Ob man ihn angesichts seines katholischen Hintergrundes überhaupt aufgenommen hätte, ist fraglich.** Beide – sowohl Schafheutle als auch Massfeller – waren später im BMJ tätig.

Die Mitgliedschaft in der NSDAP (formale Belastung) ist für sich genommen nicht unbedingt aussagekräftig, was den „aktiven“ Einsatz für die NS-Politik angeht. Die im Schaukasten aufgeführten Beispiele von Globke, Schafheutle und Massfeller zeigen, dass die Anknüpfung an die Mitgliedschaft in der NSDAP nur ein bedingt taugliches Merkmal ist, um eine Belastung und deren Schweregrad zu ermitteln.

Neben den aufgezeigten grundlegenden Differenzen im Verständnis von Entnazifizierung gab es auch in der Frage der Demokratisierung ganz unterschiedliche Auffassungen in Ost und West. Die Theoretiker der SED betonten die Volkssouveränität, die sich – nicht in verschiedene Gewalten oder durch eine föderale Struktur geteilt – in einer einheitlichen Staatsmacht manifestieren sollte: Die Legislative sei das oberste Organ, das nicht durch die Justiz kontrolliert werden dürfe. Auch die Justiz solle die einheitliche, homogene Arbeiter- und Bauernmacht des Volkes repräsentieren, in dem es keine unverträglichen Klassenwidersprüche mehr gäbe. Die Pervertierung dieses Modells erfolgte in der politischen Praxis dadurch, dass eine Partei für sich in Anspruch nahm, die Avantgarde der historisch führenden Arbeiterklasse zu sein. Die „Blockpolitik“ unter

Tolerierung der „bürgerlichen“ Parteien endete 1948. Ab Januar 1950 wurden die anderen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen in der „Nationalen Front“ zwangshomogenisiert. Die SED verfügte nach eigener Lesart über die durch den wissenschaftlichen Sozialismus fundierte Kenntnis der historischen Gesetzmäßigkeiten beim Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft. Staat und Recht wurden als bloße Instrumente für die Durchsetzung der Politik der Partei angesehen und genutzt. Im Westen hingegen ging man von einer pluralistischen Gesellschaft aus, die sich über ein Mehrparteiensystem in freien Wahlen eine politische Artikulation vor allem in den Parlamenten verschaffte. Es waren gerade die Erfahrungen des Dritten Reiches, die Anlass gaben, die Staatsmacht in ein Gefüge von „checks and balances“ einzuhegen: Durch eine Teilung staatlicher Gewalten, durch eine föderale Struktur, durch staatlich garantierte Grundrechte der und des Einzelnen. Dazu gehörte auch die Überzeugung vom Wert rechtlicher Regelungen, die nicht beliebig, politisch opportunistisch, sondern durch die Verfassung begrenzt zur Verfügung stehen.

Wer den eigentlich naheliegenden Vergleich zwischen MdJ der DDR und BMJ der Bundesrepublik Deutschland ziehen möchte, muss sich also die

unterschiedlichen Voraussetzungen für deren Aufbau vor Augen halten: Neben dem bereits aufgezeigten strukturellen Unterschied sind es insbesondere grundlegende Differenzen im Verständnis von Entnazifizierung und Demokratisierung sowie ein gänzlich anderes Staatsverständnis in Ost und West, die einen Vergleich erschweren.

II. Grundlagen der Justizpolitik in der SBZ/DDR

Die SMAD übte die Besatzungsmacht in der SBZ aus. Im Juni und Juli 1945 wurden von der SMAD politische Parteien zugelassen, und zwar in zeitlicher Reihenfolge: KPD, SPD, CDU und LDPD.

Am 14. Juli 1945 kam es unter ihnen zur Bildung eines „Blocks“, der „Einheitsfront antifaschistisch-demokratischer Parteien“. Mit dem SMAD-Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945 wurden in der SBZ elf Zentralverwaltungen gegründet, darunter die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz. Ihr erster Präsident wurde Eugen Schiffer. Er wurde zum 1. August 1945 berufen.

Die „Block-Parteien“ stimmten überein in dem Ziel einer Entnazifizierung von Staat und Gesellschaft. Besondere Aufmerksamkeit lag dabei auf Polizei und Justiz. Hier ging es um eine radikale

Entfernung von Personen, die dem NS-Regime dienstbar gewesen waren. Eine weitere Kernforderung von SMAD und deutschen Verwaltungsstellen zielte auf Demokratisierung. Eugen Schiffer konnte in das Programm der „Einheitsfront antifaschistisch-demokratischer Parteien“ die Forderung einbringen: „Volle Rechtssicherheit auf der Grundlage eines demokratischen Rechtsstaates“. Im Bereich der Rechtspflege sollten demokratische Strukturen in der Justizverwaltung und in den Gerichten geschaffen werden. Beide Forderungen – Entnazifizierung und Demokratisierung – hingen miteinander zusammen: Bei der Entnazifizierung ging es zunächst um die Beseitigung der durch die Tätigkeit im Nationalsozialismus belasteten Personen; die Demokratisierung betraf – personalpolitisch gesehen – auch die Frage, wer an die Stelle der Entlassenen treten sollte.

1. Entnazifizierung

Der Schwerpunkt der Entnazifizierung in der SBZ lag zunächst – wie in den Westzonen – auf der Beseitigung nationalsozialistischer Gesetze. Die SMAD erließ schon im September 1945 zwei Befehle (Nr. 66 und 79), mit denen NS-Gesetze aufgehoben wurden. Im Januar 1946 hob die SMAD das



Dr. Dr. Eugen Schiffer
(1860–1954)

- Jüdisches Elternhaus
- **1877–1880** Studium der Rechtswissenschaft
- **1888** Amtsrichter in Zabrze/Oberschlesien
- **1896** evangelische Taufe
- **1904–1918** Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses
- **1910** Oberverwaltungsgerichtsrat
- **1912–1919** Mitglied des Reichstags (Nationalliberale Partei)
- **1918** Fraktionschef und Mitbegründer der Deutschen Demokratischen Partei (DDP)
- **1919** stellvertretender Regierungschef und Reichsminister der Finanzen
- **1919–1920** sowie **1921** Reichsjustizminister
- **bis Oktober 1924** Mitglied des Reichstags – später Austritt aus der DDP
- **1928** Autor von „Die deutsche Justiz“, einer Reformschrift; Dr. iur. h.c. Univ. Halle
- Leiter der Berliner Verwaltungsakademie
- Während der NS-Zeit sowohl politisch als auch als „Halbjude“ rassistisch verfolgt
- **Juli 1945** Aufruf zur Gründung der LDPD
- **August 1945** Erster Präsident der DJV in der SBZ
- **August 1948** Rücktritt/Entlassung durch die SMAD
- **1949 bis 1950** Vorsitzender des Verfassungsausschusses der provisorischen Volkskammer der DDR
- **1949** Erscheinen der zweiten überarbeiteten Auflage von „Die deutsche Justiz“ im westdeutschen Verlag Biederstein
- **1950** Dr. iur. h.c. Humboldt Univ. Berlin; Übersiedelung in den Westen; anschließend Mitglied der FDP

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auf (in der Bundesrepublik wurde es erst 1974 „außer Kraft gesetzt“). Der Alliierte Kontrollrat folgte zwischen September 1945 und Juni 1947 mit dem Erlass von vier Gesetzen (Nr. 1, 11, 34, 55), in denen die nun für ungültig erklärten Gesetze der NS-Zeit aufgelistet waren. Auch Gerichtsurteile aus der NS-Zeit wurden in Ost und West aufgehoben (automatisch oder auf Antrag). Im August 1945 wurde in Thüringen die Vollstreckung von politischen Strafurteilen aus der NS-Zeit verboten. Dort wurde im Oktober 1945 die Wiederaufnahme gegen Urteile von Standgerichten zugelassen. Im Mai und Juni 1946 hoben Gesetze in Bayern und Württemberg-Baden die Urteile des Volksgerichtshofs gegen Mitglieder der „Weißen Rose“ auf. Im Juli 1946 erklärte die SMAD politische Strafurteile aus der NS-Zeit für nichtig.

In der SBZ zielte die Entnazifizierung – gemäß der kommunistischen Interpretation des Faschismus als Endstufe des Kapitalismus – auch auf die Ausschaltung des „Monopolkapitals“ und der Großgrundbesitzer durch Enteignungen, Verstaatlichung der wichtigsten Industriezweige und eine Bodenreform. Dies waren nach dem Verständnis der SED die zentralen Elemente eines „demokratischen

Aufbaus Deutschlands“. Die Justiz wurde als ein „unentbehrliches Instrument im Kampfe für den demokratischen Aufbau Deutschlands“ gesehen (so in den „Grundsätzen zur Erneuerung der Justiz“ der SED vom März 1947).

Die personellen „Bereinigungen“ bildeten gemäß dem zwischen den vier Alliierten geschlossenen Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 einen weiteren Schwerpunkt der Entnazifizierung:

„Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, (...) sind aus den öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmungen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen ersetzt werden, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrhaft demokratischer Einrichtungen in Deutschland mitzuwirken.“

Die SMAD nahm im Justizbereich der SBZ noch viel umfassendere Entlassungen vor als im Potsdamer Abkommen vereinbart waren.

Mit Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945 wurde festgelegt, dass ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen im Justizdienst nicht mehr verwendet werden dürfen. Dessen Ziffer 3 lautete:

„Bei der Durchführung der Reorganisation des Gerichtssystems sind sämtliche früheren Mitglieder der NSDAP aus dem Apparat der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu entfernen, ebenso die Personen, welche an der Strafpolitik unter dem Hitlerregime unmittelbar teilgenommen haben.“

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern fasste am 25. September 1945 den Beschluss, dass überhaupt kein Richter oder Staatsanwalt, der während der NS-Zeit tätig gewesen war, in den Justizdienst aufgenommen werden sollte. Dieser strikten Linie folgte der Alliierte Kontrollrat nicht. Er ließ auch nicht die bloße Parteimitgliedschaft als Ausschlusskriterium gelten. Vielmehr bestimmte er im Gesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 (in Kraft getreten zum 30. November), dass nur, wer sich

aktiv für die NSDAP eingesetzt habe, vom Justizdienst ausgeschlossen werden müsse:

„Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden.“

Fraglich war die genauere Bestimmung derjenigen NSDAP-Mitglieder, die sich „aktiv“ für die Partei eingesetzt hatten.

Die nominelle Parteimitgliedschaft war jedenfalls für den Kontrollrat nicht hinreichend für eine automatische Entlassung. Im Westen bedienten sich die Alliierten in der folgenden Zeit Listen, die die leitenden Positionen in Staat und Gesellschaft auswiesen (Direktive Nr. 24 des Kontrollrates vom 12. Januar 1946 und Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946). Die Inhaber der entsprechenden Leitungspositionen waren zu entlassen. Darüber hinaus sollte die deutsche erwachsene Bevölkerung in fünf Gruppen von Hauptschuldigen bis

zu Entlasteten klassifiziert werden. Als Hauptschuldige wurden z. B. alle Beamten in Reichsbehörden bis zum Ministerialdirektor oder die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte klassifiziert. Fragebogen waren auszufüllen, es wurden Spruchkammerverfahren durchgeführt, die mit deutschem Personal besetzt waren. In diesen Verfahren erfolgte regelmäßig eine Herabstufung in eine niedrigere Gruppe, z. B. der OLG-Präsidenten auf den Status von Mitläufern oder am Ende gar von Entlasteten.

In der SBZ ging man anders vor. Hier genügte für den Ausschluss, jedenfalls im Justizbereich, die bloße Mitgliedschaft in der NSDAP. Schon die Mitgliedschaft in einer Gliederung der NSDAP (von der SS bis zur Hitlerjugend) sollte ausreichen, Personen von der Tätigkeit in der Justiz und der Justizverwaltung auszuschließen.

Die Entnazifizierung zielte vor allem auf Richter und Staatsanwälte, weniger radikal auf die Rechtsanwälte. Die vorläufige Zulassungsordnung für Rechtsanwälte der DJV vom 18. Juni 1946 sah vor, dass ehemalige „aktive“ Mitglieder der NSDAP von der Tätigkeit als Rechtsanwalt ausgeschlossen seien. Zugelassen werden konnten sie, wenn sie nur „nominelle“ Mitglieder waren. Am 1. August 1950 gab es unter den

zugelassenen 961 Rechtsanwälten 358 ehemalige Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen (= 37,3 %).

80 % der Richter, die in der Zeit des Nationalsozialismus amtierten, waren Mitglied der NSDAP. Alle nur aufgrund ihrer nominellen Parteimitgliedschaft zu entlassen, erschien im Westen angesichts eines drohenden Stillstands der Rechtspflege nicht praktikabel. Deshalb wurde die NSDAP-Mitgliedschaft nicht als automatisches Ausschlusskriterium behandelt. – Es gab aber durchaus auch Nicht-NSDAP-Mitglieder, die an verantwortlichen Stellen in der Rechtspflege die Politik des Nationalsozialismus unterstützt hatten. Z. B. waren sechs der 65 OLG-Präsidenten, die in der Zeit zwischen 1933 und 1945 amtierten, nicht Mitglied der NSDAP gewesen.

Um einen Stillstand der Rechtspflege zu vermeiden, behalf man sich in der Britischen Zone bald mit der sog. „Huckepack-Regelung“, wonach für jeden nicht belasteten Richter oder Staatsanwalt ein „belasteter“ eingestellt werden konnte.

In der SBZ war die Praxis viel restriktiver. Deshalb scheiterte z. B. Eugen Schiffer mit seinem Vorschlag, Heinrich Hölscher, den Präsidenten des Kammergerichts von 1933 bis 1942, der trotz seiner

Spitzenposition nicht Mitglied der NSDAP gewesen war, für die DJV zu gewinnen. Ein ehemaliger OLG-Präsident (Hugo Holthöfer, OLG-Präsident von Königsberg 1928–1931) wurde von der SMAD nicht als Mitarbeiter der DJV akzeptiert, weil er einen (erfolglosen) Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt hatte. Diese strikte Position wurde bekräftigt im SMAD-Befehl Nr. 204 vom 23. August 1947 über die Nichtzulassung ehemaliger Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen zur Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt; dies galt auch für Assessoren, wenn sie z.B. der Hitlerjugend angehört hatten. Dieser Befehl ging damit noch über den bereits oben erwähnten SMAD-Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945 hinaus.

Ähnlich radikal verfuhr man im Bereich der Polizei und innerhalb der SED: Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen wurden nicht zugelassen.

In anderen Bereichen wurden Personen toleriert, die Mitglieder des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB) oder der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) waren – dies galt aber nicht für die Justiz.

Die für die Personalpolitik verantwortliche Justizverwaltung, insbesondere die DJV, musste bei der „personellen Säuberung“ mit gutem Beispiel vorangehen.

Der Präsident der DJV ordnete per Erlass vom 20. September 1945 an, dass sich alle Justizangehörigen einer Überprüfung zu unterziehen hätten. Dies führte dazu, dass unter den ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der DJV zum Ende des Jahres 1945 kein (ehemaliges) Mitglied der NSDAP mehr vorhanden war. Auch in den Justizverwaltungen der Länder war dies bald der Fall. Probleme gab es allerdings in einigen Ländern der SBZ mit Personen, die nur Mitglieder in Gliederungen der NSDAP gewesen waren, ohne der Partei selbst anzugehören. Insbesondere bei ehemaligen Mitgliedern der Hitlerjugend stellte sich das Problem, ob sie zum ersten juristischen Staatsexamen oder zum Referendariat zuzulassen seien. Widerstand gegen die Entlassung nomineller Parteimitglieder gab es in der Provinz Sachsen (dann Sachsen-Anhalt), wo noch 1947 belastete Richter als Hilfskräfte in der Justiz tätig waren.

Die Entnazifizierung der gesamten Bevölkerung der SBZ sollte mit der Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 201 vom 16. August 1947 zu einem Abschluss gebracht werden. In diesen Befehl wurde die Unterscheidung von bloß „nominellen“ NSDAP-Mitgliedern und NS-Aktivisten aufgenommen. Nur gegen letztere, gegen die „wirklich Schuldigen“, waren noch Strafverfahren

durchzuführen; der Rest sollte integriert werden. Die SMAD machte es der DJV in Kooperation mit den Innenministern zur Aufgabe, für die Verfahren zuständige Strafkammern bei den Landgerichten zu bilden, deren Besetzung zu regeln und die zuständigen Staatsanwaltschaften zu bestimmen. All das musste von der SMAD bestätigt werden. Die SED konnte auf die personelle Besetzung dieser Kammern Einfluss nehmen.

Im Mai 1948 wurde in der SBZ die National-Demokratische Partei Deutschland (NDPD) gegründet, die als Auffangbecken für ehemalige Nationalsozialisten dienen sollte.

Kurt Schumann, der es später, trotz seiner Mitgliedschaft in der NSDAP, bis zum Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR brachte, war einer ihrer Mitbegründer. Offiziell sollte ehemaligen NSDAP-Mitgliedern aber weiterhin der Zugang zu Polizei und Justiz verwehrt sein. Eine Rückkehr in andere Teile des Verwaltungsapparates konnten sich ehemalige Mitglieder der NSDAP durch „ehrliche und loyale Arbeit“ verdienen.

Die Entlassung von Mitgliedern der NSDAP und ihren Gliederungen aus dem Justizapparat hatte in der SBZ bis in die Anfangsjahre der DDR drastische Konsequenzen. Waren 1939 noch

fast 80 % der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Reich Mitglieder der NSDAP, so war im April 1950 lediglich ein Richter (das war vermutlich Kurt Schumann) und kein einziger Staatsanwalt mit NSDAP-Mitgliedschaft tätig (fünfzehn Richter und vier Staatsanwälte waren Mitglieder der Gliederungen der NSDAP gewesen).

Als weitere Person, die trotz NS-Belastung im DDR-Justizapparat Karriere machte, wird meist Ernst Melsheimer genannt, der erste Generalstaatsanwalt der DDR.

Er hatte es während der NS-Zeit 1937 bis zum Kammergerichtsrat gebracht; allerdings war er am Kammergericht mit den ziemlich unverfänglichen Gebieten des Kostenrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasst. Der NSDAP trat er nicht bei.

Die radikale Entfernung von NSDAP-Mitgliedern aus dem höheren Justizdienst führte zu einem Verlust juristischer Expertise der am Aufbau der Justiz in der SBZ Beteiligten. Die mit sowjetischer Hilfe an die Macht gekommenen Mitglieder der KPD (die sich im April 1946 mit der SPD zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands – SED – maßgeblich durch sowjetischen Druck vereinte) hatten kaum Erfahrungen mit den Funktionsbedingungen einer Justizverwaltung und von



Kurt Schumann (1908–1989)

- **1927–1931** Studium der Rechtswissenschaft
- **Ab 1927** Mitglied der Burschenschaft Germania Jena
- **1931–1935** Mitarbeiter im thüringischen Justizdienst
- **Ab 1935** tätig im Heeresjustizdienst
- **1937** Mitglied der NSDAP
- **1942** Einberufung in die Wehrmacht; dort als Kriegsgerichtsrat tätig
- **1943** Sowjetische Kriegsgefangenschaft; Mitglied im „Nationalkomitee Freies Deutschland“, das den Nationalsozialismus bekämpfte
- **1948** Rückkehr in die SBZ; zunächst als Richter tätig; Mitbegründer der NDPD
- **1949** Vorsitzender der Großen Strafkammer am Landgericht Erfurt
- **1950** Präsident des Obersten Gerichts der DDR
- **1955** Vorsitzender beim „RIAS“-Schauprozess
- **1960** Rücktritt als Präsident des Obersten Gerichts (er erschien angesichts der DDR-Kampagne gegen die „NS-Blutrichter im Dienst des Adenauer-Regimes“ nicht mehr als tragbar)
- **1960 bis 1963** Professor für Recht in Potsdam und **von 1963 bis 1973** an der Humboldt-Universität zu Berlin
- **1978** Ehrung mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold

Gerichten. Kommunisten hatten sich seit dem Kaiserreich als Opfer der Justiz, einer „Klassenjustiz“, gesehen. Der Zugang zu höheren Stellen in der Justiz und der Justizverwaltung blieb ihnen verschlossen. Für Kommunisten war die

Justiz „in der Vergangenheit eine der reaktionärsten Institutionen des bürgerlichen wie faschistischen Staatsapparates“ gewesen – wie das Politbüro der SED in einem Beschluss zu Justizfragen im Dezember 1951 festhielt.



Dr. Ernst Melsheimer
(1897–1960)

- Volljurist mit umfangreicher Erfahrung im preußischen Justizdienst
- Mitglied des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes und anderer Gliederungen der NSDAP (nicht aber der NSDAP selbst)
- Aufstieg bis zum Kammergerichtsrat (1937–1945) mit Zuständigkeiten für Kostenrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit
- 1940 Kreisrechtsberater der NS-Volkswohlfahrt
- „Treumedaille des Führers Zweiter Klasse“
- 1945 Eintritt in die KPD
- Staatsanwalt in Berlin
- **Ab September 1945** Leiter der Abteilung V (Gesetzgebung) der DJV
- **Ab März 1946** bis zum Ende der DJV 1949 deren Vizepräsident
- **1949–1960** Oberster Staatsanwalt (Generalstaatsanwalt) der DDR; Vertreter einer linientreuen, scharfen Strafverfolgungspolitik

Während unter den Mitgliedern der KPD nur wenige Volljuristinnen und Volljuristen waren, stellte sich die Lage in den anderen Parteien, die in der DJV vertreten waren, anders dar. Sie verfügten zumindest über eine gewisse Anzahl von juristisch qualifizierten Mitgliedern, die in der NS-Zeit zum Teil in der Justiz, zum Teil in Ministerien tätig gewesen waren und die nicht der NSDAP beigetreten waren; zum Teil waren sie aus politischen oder „rassischen“ Gründen verfolgt worden.

Die KPD (später dann die SED) versuchte zunächst, eine „Blockpolitik“ durchzusetzen, d.h. eine Verbindung einzugehen mit „bürgerlichen“ Kräften, vor allem in der LDPD und in der CDU, in denen es wenigstens einige juristisch qualifizierte Personen, die nicht politisch belastet waren, gab. Vor diesem Hintergrund ist nicht verwunderlich, dass im August 1945 zunächst ein Nicht-KPD-Mitglied mit großer Erfahrung auf dem Feld der Justizverwaltung mit Zustimmung der

SMAD Leiter der DJV wurde: Eugen Schiffer (LDPD).

Aber trotzdem hatten auch „bürgerliche“ Parteien Schwierigkeiten, juristisch qualifiziertes Personal in Spitzenpositionen der Justizverwaltung zu bringen. So war in Sachsen von April bis November 1948 wohl zum ersten Mal in der deutschen Geschichte ein Nicht-Jurist Justizminister: Johannes Dieckmann (LDPD) (1893–1969). Von 1949 bis 1969 war er der erste Präsident der Volkskammer.

Das Niveau der juristischen Qualifikation der SED-Mitglieder in der Justizverwaltung hob sich in den ersten Jahren des Ministeriums, also nach 1949, deutlich. Unter den Hauptabteilungs- und Abteilungsleitern, die der SED angehörten – und das waren fast alle –, befanden sich sieben promovierte Juristen, weitere vier Volljuristen und drei Personen, die einen Volksrichterlehrgang (→ *dazu unter II. 2a Seite 28*) absolviert hatten. Die Spitze des Ministeriums – mit dem ersten Justizminister der DDR Max Fechner und seinem Referenten und Leiter der allgemeinen Verwaltungsabteilung, Günter Scheele, – war aber ohne juristische Qualifikation.

2. „Demokratisierung“ der Justiz

In den Jahren nach Ende des Zweiten Weltkrieges ging es nicht nur um die Entlassung von belastetem Personal aus staatlichen und gesellschaftlichen Positionen und die Sanktionierung von Schuldigen, sondern es ging auch – und vor allem – um den Aufbau einer neuen Justiz. Für das Justizsystem der DDR waren sieben Merkmale prägend:

- Volksrichter, die in mehrmonatigen Kursen ausgebildet wurden, sollten die belasteten Juristen aus der Zeit des Nationalsozialismus ersetzen.
- Ein Berufsbeamtentum und ein Richteramt „auf Lebenszeit“ gab es in der DDR nicht.
- Das Laienelement in der Rechtsprechung wurde durch Beteiligung von Laienrichtern nicht nur in Straf- und Arbeits-, sondern auch in Zivilsachen verstärkt.
- Vor dem Hintergrund der Gründung eines „Volksstaates“ wandte sich die DDR vom Modell der Gewaltenteilung ab und setzte stattdessen auf ein System der Gewalteneinheit.
- Die DDR verfügte über keine Verfassungsgerichtsbarkeit.

- Nach der Verwaltungsreform von 1952 gab es auch keine Verwaltungsgerichtsbarkeit mehr.
- Der Zugang zu den Gerichten sollte erleichtert werden.

Im Mittelpunkt der organisatorischen Änderungen beim Aufbau des Justizsystems in der DDR stand die Forderung nach einer „Demokratisierung der Justiz“ oder nach dem Aufbau einer „antifaschistisch-demokratischen Justiz“. Nach dem Staatsverständnis der DDR galt die Mitwirkung „gesellschaftlicher Kräfte“ an der Rechtsprechung als Machtausübung der „Werk tätigen“ und damit als Ausdruck der „sozialistischen Demokratie“. Nur folgerichtig erschien es, diesem Verständnis durch die Ausbildung von Volksrichtern und die Erweiterung des Laienelementes in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Dies fand die Zustimmung von Eugen Schiffer, der schon in der Weimarer Zeit in zahlreichen Schriften (insbesondere in seinem Buch „Die deutsche Justiz“ von 1928) eine Reform der Justiz gefordert hatte. Er beklagte die »Volksfremdheit des Rechts, Rechtsfremdheit des Volkes und Weltfremdheit der Richter«.

Die KPD und später die SED hatten zunächst kein klares Konzept für den Aufbau der Justiz und der Justizverwaltung.

Das hing sicherlich mit dem anfänglichen Mangel an juristischen Fachleuten zusammen. Walter Ulbricht war zwar innerhalb der KPD-Führung von Anfang an für die Justizpolitik zuständig, er blieb aber diesbezüglich ideen- und erfolglos. Auch die Einrichtung eines Ausschusses für juristische Fragen beim Zentralsekretariat der KPD im Oktober 1945 half in diesem Zusammenhang nicht. Wohl erst mit der Rückkehr des Rechtstheoretikers Karl Polak aus der Emigration in der Sowjetunion im März 1946 und dem Aufbau einer Abteilung für Justizfragen beim Zentralsekretariat der SED kam Bewegung in die Justizpolitik. Karl Polak wurde für Walter Ulbricht zum Ideengeber auf rechtspolitischem Gebiet. Ende 1946 begann der Aufbau von Justizreferaten auch bei den SED-Landesleitungen.

Die SED nahm sich der Justizpolitik auf ihrer ersten Juristenkonferenz am 1./2. März 1947 an. Das Hauptreferat hielt Karl Polak. Er sprach hier erstmals zum Thema „Probleme der Demokratisierung der Justiz“. 1958 entwarf Karl Polak für Walter Ulbricht dessen Rede auf der Babelsberger Konferenz, einer rechtswissenschaftlichen Konferenz, auf der die wesentlichen Grundlagen für die herrschende Rechtstheorie und Rechtspraxis der DDR gelegt wurden. Hier verpflichtete Walter Ulbricht die



Karl Polak
(1905–1963)

- Jüdisches, wohlhabendes Elternhaus
- **1925** Studium der Rechtswissenschaft
- **1933** Promotion zu einem rechtsphilosophischen Thema
- Als Jude keine Zulassung zum Rechtsreferendariat
- **1933** Emigration in die Sowjetunion; Veröffentlichung rechtstheoretischer Schriften in russischer Sprache
- **Anfang März 1946** Rückkehr in die SBZ
- Eintritt in die SED
- Leiter der Abteilung Justizfragen beim Zentralsekretariat der SED – 1948
- **1948** Veröffentlichung seiner Vorträge „Justizerneuerung. Wege zu einer demokratischen Justiz“
- Als Mitglied des „Deutschen Volksrates“ und des „Verfassungsausschusses“ maßgeblich an der Ausarbeitung der DDR-Verfassung beteiligt
- **1949** Professor für Staatslehre, Staats- und Völkerrecht an der Universität Leipzig
- **1958** Entwurf der Rede Ulbrichts auf der Babelsberger Konferenz
- **1961** Mitglied des Staatsrats

Rechtswissenschaftler der DDR auf die Linie der SED.

Die „Demokratisierung“ der Justiz bestand in grundlegenden strukturellen, gesetzlichen Änderungen ihrer Organisation. Die Vorstellungen der Justizpolitiker in der KPD/SED schlossen eine

Anknüpfung an die vor dem 30. Januar 1933 geltenden gerichtsverfassungsrechtlichen Vorgaben aus, was dem Gesetz Nr. 4 des Kontrollrats und dem SMAD-Befehl Nr. 49 widersprach. Ihnen ging es um die Überwindung der Tradition der deutschen Justiz und des Rechtsdenkens („Formaljurisprudenz“),

einer Tradition, die auch verantwortlich gemacht wurde für den Sieg der Nationalsozialisten. Die NS-Justiz sei das „Resultat der Entwicklung der traditionellen deutschen Justiz“; sie sei ein „Wegbereiter des Faschismus“ (Karl Polak) gewesen. Recht und Justiz seien nie politisch neutral. In einem demokratisch-sozialistischen Staat könnten sie es auch nicht sein; sie seien Instrumente „im Kampf für den demokratischen Aufbau Deutschlands“ (Dr. Reinhold Schäfermeyer, stellvertretender Vorsitzende des rechtspolitischen Ausschusses der SED). Aber wie sollte eine neue Justiz organisiert werden? Für die Kommunisten gab es keine Vorbilder in der deutschen Tradition (mit Ausnahme der alten demokratischen und sozialistischen Forderung nach der Wählbarkeit von Richtern). Zurückhaltend war man noch mit Anleihen bei

der Sowjetunion; erst im Mai /Juni 1952 reiste eine Studiendelegation von SED-Juristen dorthin. Nach und nach kristallisierten sich prägende Elemente der „neuen“, „demokratisierten“ Justiz in personalpolitischer und institutioneller Hinsicht heraus.

a) Volksrichter

Volksrichter sollten eine Säule der Demokratisierung der Justiz bilden. Richter und Staatsanwälte sollten aus allen Bevölkerungskreisen stammen, ohne zuvor eine traditionelle Ausbildung absolviert zu haben. Mit der Entlassung früherer NSDAP-Mitglieder aus der Richterschaft ergab sich nicht nur das Problem, einen Stillstand der Rechtspflege zu vermeiden. Durch die Notwendigkeit, rasch Ersatz zu schaffen, eröffnete sich auch die Möglichkeit, die soziale Zusammensetzung des

	Richter	Staatsanwälte
insgesamt	1.047	272
davon Absolventen der Volksrichterlehrgänge	58,1%	73,9%
Frauenanteil	18,8%	12,0%
Arbeiteranteil	36,2%	41,5%
SED-Mitgliedschaft	54,0%	87,0%

Tab. 1: Personalbestand Richter/Staatsanwälte in der DDR Ende 1950

Justizpersonals zu ändern. Die Tätigkeit in der Rechtspflege sollte nun nicht mehr den Söhnen gehobener Schichten vorbehalten sein. Angestrebt wurde deshalb eine Erhöhung der Quoten von Frauen sowie von Arbeiterinnen und Arbeitern unter den Richtern und Staatsanwälten. 1928/29 hatte der Anteil der Arbeiterkinder an den in Deutschland tätigen Richtern und Staatsanwälten lediglich 0,03 Prozent betragen (bei einem Arbeiteranteil unter den Erwerbstätigen von 65 %). 1932 gab es erst 21 Frauen im Richterberuf (bei ca. 10.000 Richtern). Zunächst behalf sich die sowjetische Besatzungsmacht mit „Richtern im Soforteinsatz“, d.h. mit Personen ohne juristische Qualifikation, die eine antifaschistische Einstellung vorweisen mussten. Geordneter ging es dann mit den schnell auszubildenden Volksrichtern und Volksstaatsanwälten weiter. Sie sollten nicht nur als rascher Ersatz für die entlassenen NS-Richterdienen, sondern sollten möglichst auch die Bevölkerung repräsentieren. An der folgenden Übersicht lässt sich ablesen, dass der Frauen- und Arbeiteranteil bis Ende 1950 erheblich gesteigert wurde. Der Personalaustausch wurde aber vor allem auch dazu genutzt, den Anteil an SED-Mitgliedern zu steigern (in den folgenden Jahrzehnten der DDR stieg er unter den Richtern und Staatsanwälten weiter).

Die Volksrichter-Lehrgänge begannen im Februar 1946. Sie dauerten zunächst nur sechs Monate und wurden im Laufe der Jahre auf zwölf Monate verlängert. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollte juristisches Grundwissen vermittelt werden, das sie in der anschließenden Praxis unter Anleitung erfahrener Praktiker vertiefen sollten. Die Einführung der Volksrichter trug zu einer starken Absenkung der juristischen Qualifikation in der Justiz bei. Nur wenige gelangten in die Spitzen der Justizverwaltung (in der DJV waren das: Gerda Grube, Fritz Böhme und Franz Genrich). Ab dem 5. Juni 1950 wurden erstmals auch zweijährige Lehrgänge (u.a. an der Zentralen Richterschule der DDR in Halle und Bad Schandau) durchgeführt. Die Lehrgänge wurden zentral von der DJV organisiert. Damit verstärkte sich auch die Politisierung der Unterrichtsinhalte. Ende 1951 hatten etwa 60 % der Richterinnen und Richter eine Volksrichterausbildung absolviert. Im Januar 1953 wurde die Hochschule für Justiz mit der Deutschen Verwaltungsakademie in Potsdam-Babelsberg zur Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (DASR) vereinigt. Die Ausbildung wurde am 1. September 1954 auf drei Jahre verlängert und fortan mit dem Staatsexamen abgeschlossen. Die juristische Ausbildung an

den Hochschulen und an der DASR löste damit die Volksrichterausbildung ab.

**b) Kein Berufsbeamtentum;
kein Richteramt „auf Lebenszeit“**

Eine weitere personalpolitische Forderung lautete: Kein lebenslanges Berufsbeamtentum. Das bezog sich auch auf Richterinnen und Richter, die damals noch als Beamte galten. Der SED-Entwurf einer Landesverfassung, der in allen Ländern außer Thüringen durchgesetzt wurde, sah die Wahl der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte durch die Parlamente vor. Richter sollten nur für begrenzte Zeit gewählt oder ernannt werden. In der DDR wurden zunächst nur die Richter am Obersten Gericht und der Oberste Staatsanwalt (Generalstaatsanwalt) durch die Volkskammer gewählt (Artikel 131 der DDR-Verfassung 1949). Die Wahlen durch die Landtage und die Abberufung von Richtern regelte Artikel 132. Allgemeine Richterwahlen zu den Bezirks- und Kreisgerichten fanden ab 1960 statt. Richter wurden seitdem für vier bis fünf Jahre gewählt. Man berief sich bei der Einführung von Richterwahlen auch auf Vorbilder in der Schweiz und in den USA.

Dass Richter nicht „auf Lebenszeit“ amtierten oder nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, wurde nicht

als Verstoß gegen das Prinzip der Unabhängigkeit der Rechtsprechung angesehen. Richter waren nach DDR-Verständnis unabhängig, aber nicht unabsetzbar. Unabhängigkeit hieß demnach, dass keine Eingriffe in einzelne Entscheidungen erfolgen durften. Tatsächlich wird man aber davon ausgehen müssen, dass nicht einmal auf der Ebene politischer Verlautbarungen die richterliche Unabhängigkeit als Ausschluss von Eingriffen anderer Gewalten oder der Partei verstanden wurde: Schon auf der 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED (3./4. Januar.1948) hatte Max Fechner – damals noch Stadtverordneter in Berlin und kurz darauf Leiter der DJV – sein Verständnis von einer „unabhängigen“ Justiz deutlich gemacht:

„Nichts steht dem tatsächlich im Wege, daß die Genossen Staatsanwälte sich im einzelnen über ihre Anklagepolitik mit den leitenden Parteinstanzen beraten. Nichts steht dem im Wege, daß die amtlichen Richter die zur Entscheidung stehenden politischen und juristischen Fragen mit den Genossen aus den mittleren und unteren Parteinstanzen beraten. Ja, sie müssen es sogar; denn die Justiz ist, richtig verstanden, auch nur ein Verwaltungszweig. Er kann nur



Max Fechner (1892–1973)

- Werkzeugmacher
- **1910** Eintritt in die SPD
- **1917–1922** Mitglied der USPD, danach wieder der SPD
- Bezirks- und Stadtverordneter in Berlin
- **1928–1933** Abgeordneter im Preußischen Landtag
- Im Nationalsozialismus war er in der Widerstandsgruppe um Franz Künstler (SPD) aktiv
- **1933–1934** inhaftiert im Konzentrationslager Oranienburg
- Nach dem 20. Juli 1944 bis zum 15. September 1944 im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert
- **1946–1948** Stadtverordneter von Groß-Berlin für die SED
- Im Zentralsekretariat der SED zuständig für Kommunalpolitik und Justiz
- **Oktober 1948** Leiter der DJV
- **Bis 1949** Mitglied des Deutschen Volksrates
- **1950** Mitglied der Volkskammer
- **Oktober 1949 bis Juli 1953** erster Justizminister der DDR
- Nach dem **17. Juni 1953** Amtsenthebung und Ausschluss aus der SED (Fechner hatte sich nach den Arbeiterprotesten vom 17. Juni für ein Streikrecht der Arbeiter eingesetzt und eine restriktive Bestrafung der am Aufstand Beteiligten gefordert)
- **16. Juli 1953** Verhaftung und Verurteilung zu acht Jahren Zuchthaus; jedoch bereits am **24. Juni 1956** Begnadigung
- **1958** Wiederaufnahme in die SED
- **1965** Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Silber und **1967** in Gold
- **1972** Verleihung des Karl-Marx-Ordens

richtig gehandhabt werden, wenn in ihn dieselben politischen Impulse eingehen wie in alle übrigen Verwaltungen.“

Auf derselben Tagung machte Hilde Neumann (1949/50 Präsidentin des Landgerichts Berlin im sowjetischen Sektor) Ausführungen zur Leitung der Justiz durch die Partei, die die späteren Mechanismen in ihren Grundzügen vorwegnahmen – eingewoben in die ideologische Grundrechtfertigung, dass es eine hinreichend homogene, demokratische Bevölkerung gebe, die durch die Partei, d.h. die SED, als Avantgarde der Werktätigen repräsentiert werde. Auf dieser Basis war es leicht, die „führende“ Rolle der SED zu betonen und zwar gegen alle möglichen Skrupel, die noch mit der Formel von der „Unabhängigkeit“ der Justiz verbunden sein mochten. Da die Justiz ja nicht unabhängig vom Volke sein dürfe, könne sie auch nicht unabhängig von der SED sein.

„Es ist selbstverständlich, daß ebenso wie die Wirtschaft auch die Justiz und Rechtsprechung durchaus einer Volkskontrolle bedarf, einer Kontrolle von unten, einer Kontrolle durch die breite demokratische Bevölkerung unserer Länder. (...) Notwendig ist also, daß die Parteileitungen, insbesondere die

Landesvorstände sich mit der Rechtsprechung in ihren Ländern ausgesprochen vertraut machen. Sie müssen einen engen Kontakt herstellen zu den Volksrichtern und Volksstaatsanwälten (...) und müssen sie darauf hinweisen, den Kontakt mit der Partei aufzunehmen. Sie müssen mit ihnen solche Verbindung halten, daß sie durch sie über alle neuen Fragen der Rechtsprechung, über etwa auftretende Gefahren, über schlechte Linien, die sich anbahnen, sofort unterrichtet werden. Dann kann sich die Partei in geeigneter Weise einschalten durch Besprechungen, Funktionärsversammlungen, durch Sitzungen, die anberaumt werden, um eine solche Frage zu diskutieren, oder evtl. durch eine gewisse Pressekampagne, wo das tunlich ist.“

Gemeinsam mit staatlichen Organen – vor allem dem MdJ und dem OG – führten in den 50er und 60er Jahren Parteistellen „Brigadeeinsätze“ durch, die der Überprüfung der Rechtsprechung an einzelnen Gerichten dienen sollten. Das Resultat konnten Amtsenthebungen oder Versetzungen, manchmal sogar Verhaftungen sein. Zur „Leitung“ der Rechtsprechung verfügte das MdJ bis 1963 über Justizverwaltungsstellen mit eigenen „Instrukteuren“ in den Bezirken.

Bekannt wurden Fälle vor allem aus den 50er Jahren, in denen keine staatliche Instanz, sondern das Politbüro der SED in politisch bedeutsamen Verfahren den Gerichten Vorgaben für Verfahren und Entscheidungen machte.

c) Verstärkung des Laienelements

Eine dritte personalpolitische Konsequenz zielte auf die Verstärkung des Laienelements. Eugen Schiffer strebte damals, wie schon in der Weimarer Republik, die Überwindung der Kluft zwischen Volk und Justiz an. Als ein Mittel, um Volk und Recht näher zu bringen, wurde die größere Teilhabe von Laien an der Rechtsprechung angesehen. Rechtsprechung sollte nicht bloß eine Sache der akademisch oder in Volksrichterkursen ausgebildeten Juristen sein. Dies fand auch Ausdruck in der DDR-Verfassung von 1949. Deren Artikel 130 sah vor: „An der Rechtsprechung sind Laienrichter in weitestem Umfange zu beteiligen.“ Diese Beteiligung wurde nicht nur in der ersten Instanz eingeführt, sondern auch an den Bezirksgerichten (allerdings nicht am Obersten Gericht) und auch nicht nur in Straf- und Arbeitssachen, sondern auch in Zivilsachen. Die Berufung der Laienrichter, die im Gegensatz zu den Volksrichtern keinerlei juristische Kenntnisse hatten, war fest in den Händen des MdJ und der

von der Partei kontrollierten Massenorganisationen. Der Einsatz der Laienrichter in bestimmten Verfahren konnte durch die Direktoren der Gerichte gesteuert werden.

d) Statt Gewaltenteilung: Gewalteneinheit

Mit der „Demokratisierung“ der Justiz zielten die Rechtspolitiker der SED auch auf strukturelle Elemente. Im Vordergrund stand die Abkehr von dem Modell der Gewaltenteilung. Erste Vorstellungen dazu entwickelten die SED-Politiker in einem Entwurf für eine Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. November 1946. In den Artikeln 88–95 wurden Grundprinzipien für die Organisation der Rechtspflege vorgestellt. Grundlegend war die Kritik am „bürgerlichen“ Modell der Gewaltenteilung: Legislative, Exekutive und Judikative seien keine „Gewalten“, die sich wechselseitig kontrollierten und die staatliche Macht in rechtlichen Bahnen begrenzten. Es handele sich in einem demokratisch-sozialistischen Staat nur um unterschiedliche *Funktionen*. Entsprechend dem sowjetischen Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ wurde von der SED die Einheitlichkeit der Staatsmacht betont. Die Gesellschaft sei nicht mehr in Klassen gespalten, die die verschiedenen Gewalten gegeneinander ausspielen könnten. Vereint

hätten Arbeiter und Bauern ihren Staat, einen „Volksstaat“, geschaffen. Vor ihm, als ihrem Produkt, müssten sie sich nicht schützen durch eine Zersplitterung der Gewalten. Der neue Staat sei so zu organisieren, dass sich in ihm die Volkssouveränität ungebrochen ausdrücken könne – nicht gebrochen durch eine gerichtliche Kontrolle von Parlament oder Verwaltung, auch nicht gebrochen durch eine föderale Struktur als Form einer vertikalen Gewaltenteilung. Für den Staatsaufbau der DDR und damit auch für die einzelnen Ebenen der staatlichen Organisation galt vielmehr der „Grundsatz der Gewalteneinheit“. Er wurde auch als „Einheit von Volksvertretung und Staatsapparat“ bezeichnet.

e) Keine Verfassungsgerichtsbarkeit

Mit dem Argument der Gewalteneinheit wurde begründet, dass eine Verfassungsgerichtsbarkeit abzulehnen sei: Nach der von Karl Polak etablierten herrschenden Lehre durfte die parlamentarische Souveränität nicht durch ein richterliches Prüfungsrecht eingeschränkt werden. Es konnte demnach also keine Verfassungsgerichtsbarkeit geben. Über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze sollte die Volkskammer selbst durch ihren Verfassungsausschuss (Artikel 66 der DDR-Verfassung von 1949) wachen.

f) Keine Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Idee einer staatlichen Gewalteneinheit war auch nicht mit einer Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch Verwaltungsgerichte zu vereinbaren. Das Gesetz Nr. 36 des Alliierten Kontrollrats vom 10. Oktober 1946 verlangte die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Teilen Deutschlands. In der SBZ existierte auch bereits seit Juni 1946 das Thüringer Oberverwaltungsgericht in Jena, das schon vor und während der NS-Zeit bis 1941 bestanden hatte. In der Folge sahen die Länderverfassungen in allen vier Besatzungszonen die Errichtung von Verwaltungsgerichten vor. Dies lag aber keineswegs auf der Linie der SED, die einen Rückschritt auf Weimarer, „bürgerliche“ Verfassungszustände befürchtete. Durch Befehl Nr. 173 der SMAD vom 8. Juli 1947 wurden aber die Verwaltungsgerichte in der gesamten SBZ zum 1. Oktober 1947 eingeführt. Die SMAD legte damals noch Wert auf einstimmige Beschlüsse im Alliierten Kontrollrat. Die SED gab nach, erreichte aber einige Einschränkungen: Verwaltungsgerichte sollten nur für bestimmte, im Einzelnen aufgeführte Gegenstände zuständig sein, sie unterstanden den Innenministerien, nicht den Justizministerien. Die Richter wurden von den Volksvertretungen der Länder gewählt und konnten von ihnen

auch abberufen werden. Die Kontrolle der Verwaltung sollte vor allem durch die Volksvertretungen erfolgen; ein gerichtlicher Rechtsschutz gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt passte zu diesem Konzept nicht. Zwar sah Artikel 138 der DDR-Verfassung von 1949 vor, die Verwaltungsgerichte beizubehalten. Sie wurden aber 1952 – entgegen der Verfassung – mit der großen Strukturreform abgeschafft. Dem Bürger blieben danach lediglich verwaltungsinterne Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Verwaltung in Form von Widerspruch, Beschwerde, Eingabe, Petition oder Untersuchungsausschüssen. Die Möglichkeit einer (unabhängigen) gerichtlichen Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen bestand nicht mehr.

g) Leichter Zugang zu den Gerichten

Die „Volksnähe“ der Justiz sollte u.a. dadurch erreicht werden, dass der Zugang zu den Gerichten erleichtert wurde. Das Geschehen vor Gericht sollte verständlich sein. Der Bürger sollte ohne (große) Kosten gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen können. So wurde z. B. bereits durch Verordnung der DJV vom 21. Dezember 1948 in der SBZ der Anwaltszwang in Scheidungssachen dadurch abgeschafft, dass die Amtsgerichte und nicht mehr die Landgerichte (mit Anwaltszwang) für

familienrechtliche Streitigkeiten zuständig waren. Man konnte sich also ohne Anwälte, einfach und kostengünstig scheiden lassen.

3. Dominanz der SED

Die Personalsituation in der DJV und den Justizverwaltungen der Länder und Provinzen war zunächst durch eine Pluralität der Parteien gekennzeichnet. Mitglieder aller zugelassenen Parteien – der KPD, der SPD, der CDU und der LDPD – waren fast gleichgewichtig vertreten. Es gab auch parteilose Mitarbeiter. In der DJV war die KPD/SED anfangs in den Leitungspositionen nur schwach vertreten (mit Ernst Melsheimer und der späteren Justizministerin Hilde Benjamin), stärker in den Ländern/Provinzen. Der Mangel an juristisch qualifiziertem Personal in der KPD/SED konnte nur langsam behoben werden. Das Fehlen von Volljuristinnen und Volljuristen mit Gerichtserfahrung war auf den Ausschluss von KPD-Mitgliedern aus dem Justizdienst vor 1945 zurückzuführen, hing allerdings auch mit dem anfänglich geringen Interesse der SED-Führung an Justizfragen zusammen. Das änderte sich erst 1947/48. Auf der 3. Tagung des SED-Ausschusses für Rechtsfragen vom 3./4. Januar 1948 gab

Ernst Melsheimer (SED), stellvertretender Leiter der DJV, die Parole aus:

„Man soll beherzigen, daß es ein alter revolutionärer und demokratischer Grundsatz ist, daß man einen Staat dann umwandelt, wenn man zwei Dinge in der Hand hat: die Polizei und die Justiz. Die Polizei hat man in der Hand, die Justiz noch nicht. Daß wir sie in die Hand bekommen, sollte unser Ziel sein.“

Dieses Programm packte man nun gezielt an: Justizverwaltung und Rechtspflege mussten in die Hand der SED gebracht werden. Die bereits geschilderte strukturelle Zentralisierung des Staatsapparates wurde begleitet von einer zunehmenden Dominanz der SED in der Justizverwaltung, die sich in personeller und struktureller Hinsicht zeigte: Der Anteil von SED-Mitgliedern in leitenden Positionen nahm zu, bis er 1953 über 90 % erreichte. Es erfolgte eine immer engere Verzahnung von Staats- und Parteiapparat, im Fall der Justiz zwischen den Institutionen der Justizverwaltung und speziellen Abteilungen der SED. Dabei war die SED mit ihrer „führenden Rolle“ den staatlichen Institutionen übergeordnet.

a) Personelle Dominanz der SED

Das justizpolitische Engagement lief in der SED langsam an. Beim Zentralsekretariat der SED wurden 1946 vier Abteilungen eingerichtet, von denen sich die Abteilung Justiz(fragen) unter der Leitung von Karl Polak in vier Referaten u.a. mit Fragen der Gesetzgebung und Justiz sowie mit Gerichtsaufbau und Schulung befasste. Mit ihrer Ersten Juristenkonferenz am 1./2. März 1947 wandte sich die SED rechts- und justizpolitischen Fragen zu. Beim Zentralsekretariat wurde ein rechtspolitischer Ausschuss (oder Beirat) gegründet. Den Vorsitz hatte Karl Polak inne, Stellvertreter waren Reinhold Schäfermeyer und Götz Berger. Das Zentralsekretariat sollte regelmäßige Juristenkonferenzen organisieren und Arbeitsgemeinschaften von SED-Juristen gründen. In den Landes- und Provinzialleitungen der SED waren Justizabteilungen oder rechtspolitische Ausschüsse einzurichten.

Auf der 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED (3./4. Januar 1948) schlug Walter Ulbricht (als stellvertretender Vorsitzender des Zentralsekretariats der SED) eine Stärkung der Arbeit der Parteigruppen in der Justizverwaltung und in den Justizministerien vor; der Einfluss der SED im Bereich

Justizverwaltung sei noch zu schwach. Vier Justizminister in den Ländern seien nicht in der SED.

Eine besondere Rolle spielte Ernst Melsheimer (SED). Er war als Vizepräsident der DJV der Motor, der mit Unterstützung der SMAD die Vorherrschaft der SED in der DJV etablierte. Schon auf der Tagung im Januar 1948 hatte Melsheimer scharfe Kritik am damals fast 88-jährigen Präsidenten der DJV, Eugen Schiffer, geübt:

„Nun, die Situation ist doch so, dass ein Präsident bei der Zentralverwaltung und der Vizepräsident sich Fäuste klopfend gegenüberstehen und sich gegenseitig auffordern, ihre Demission einzureichen. Solche Situationen beweisen Kampf genug. Max Fechner hat von dem 88-jährigen Greis gesprochen. Es gibt eine senile Starrköpfigkeit und eine eingefleischte reaktionäre Haltung, der man nicht mit guten Worten, sondern allenfalls mit dem Zwang der Massen, mit dem politischen Zwang beikommen kann.“

Das Zentralsekretariat der SED beschloss am 21. Juni 1948 tiefgreifende Veränderungen an der Spitze der DJV. Die Entfernung des anfangs nützlichen,

„bürgerlichen“ Eugen Schiffer gelang Ernst Melsheimer aber nicht durch den „Zwang der Massen“ sondern in Abstimmung mit der SMAD, und zwar durch einen persönlichen Affront, indem er am 14. August 1948 per Entlassungsschreiben zwei unliebsame Juristen, den Leiter der Abteilung V (Gesetzgebung) Karl Guski (SPD), und den Direktor Baptist Lentz (CDU) (Leiter der Abt. VII, Allgemeine Aufgaben, Etat), aus der DJV entfernte. Zu dieser Zeit war Präsident Eugen Schiffer im Urlaub. Dieses Umgehungsmanöver konnte der Präsident nicht hinnehmen. Er trat zurück. Mit SMAD-Befehl Nr. 146 vom 23. August 1948 wurde Eugen Schiffer dann auch förmlich entlassen. Nach seiner Entfernung wurden noch weitere acht leitende Mitarbeiter der DJV entlassen, davon sieben Mitglieder der SPD. Bereits am 16. Juni 1948 war der in der DJV führende SPD-Mann Erich Rosenthal-Pelldram (Leiter der Abteilung I, Organisation) auf Anweisung der Rechtsabteilung der SMAD entlassen worden. Im Herbst 1948 war die Vorherrschaft der SED in der DJV gesichert. Auf die anderen Blockparteien wurde keine Rücksicht mehr genommen.

Nachfolger Eugen Schiffers wurde allerdings nicht Ernst Melsheimer, wie dieser wohl erhofft hatte, sondern – mit



Dr. Günter Scheele
(1905–1982)

- **Ab 1923** Teilnahme am Lehrer-Seminar in Berlin-Köpenick
- **1925 und 1927** Staatsexamina für Volksschullehrer
- Studium der Geschichte, Staatswissenschaft, Germanistik, Philosophie und Pädagogik in Berlin
- Qualifikation an der Preußischen Hochschule für Leibesübungen zum Akademischen Turn- und Sportlehrer
- **1928** Eintritt in die SPD, ab diesem Zeitpunkt schon enge politische Zusammenarbeit mit Max Fechner
- **1933** Entlassung aus dem Schuldienst
- **Ab 1937** Mitglied der NSDAP – angeblich „im Auftrag“ der (zu diesem Zeitpunkt verbotenen) SPD, um Interna der NSDAP herauszufinden
- **1945** Wiedereintritt in die SPD
- **Ab Januar 1946** Referent von Max Fechner; in dessen Zeit als Justizminister Leiter der allgemeinen Verwaltungsabteilung
- **1951** Ernennung zum Professor an der Humboldt Universität Berlin; Vorlesungen zum Marxismus-Leninismus an deren Juristischer Fakultät
- Im Zusammenhang mit der Verhaftung Max Fechners **im Juli 1953** wurde auch Scheele kurzzeitig inhaftiert
- **1956–1965** Rektor an der Pädagogischen Hochschule Potsdam
- Von **1965** bis zu seiner Emeritierung im Jahr **1971** Direktor der Sektion für Marxismus-Leninismus an der PH Potsdam

SMAD-Befehl Nr. 158 vom 2. Oktober 1948 – Max Fechner, ein Nicht-Jurist, der nur über Verwaltungserfahrungen verfügte. Fechner war neben Walter Ulbricht gleichberechtigter Leiter des Zentralsekretariats der SED und als solcher verantwortlich für die Justizpolitik.

Als Leiter der Abteilung Allgemeine Verwaltung der DJV engagierte er seinen langjährigen Vertrauten Günter Scheele (SED), der – wie Fechner – kein Jurist war, sondern aus dem Schuldienst kam. Er hatte sich als Sportpädagoge profiliert. Damit hatten also zwei juristisch nicht qualifizierte Personen Führungspositionen in der Justizverwaltung erlangt. Scheele war von 1937 an in der NSDAP, was ihn eigentlich vom Justizdienst und der Mitgliedschaft in der SED ausgeschlossen hätte. Er konnte aber glaubhaft machen, dass er „im illegalen Auftrag“ einer Widerstandsgruppe in die NSDAP eingetreten sei.

Im April 1949 wurde Helmut Brandt (CDU) neben Ernst Melsheimer 2. Vizepräsident der DJV. Günter Scheele war nun nicht mehr lediglich persönlicher Referent von Fechner, sondern rückte zum Leiter der allgemeinen Verwaltungsabteilung auf.

Nach der Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 gingen Aufgaben der DJV auf das MdJ über. Mit Gesetz vom 8. Dezember 1949 wurden der Oberste Gerichtshof (OG, dann Oberstes Gericht) und die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR als weitere zentrale Justizorgane errichtet. Präsident des OG wurde Kurt Schumann (1908–1989), Mitglied der NDPD. Bei ihm handelte es sich um das einzige ehemalige NSDAP-Mitglied, das 1950 im Justizdienst tätig war – auch wenn Anton Plenikowski (Leiter der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung, → *siehe dazu Seite 50*) 1952 behauptete, dass alle ehemaligen NSDAP-Mitglieder aus dem Justizdienst entfernt worden seien. Vizepräsidentin des OG wurde Hilde Benjamin. Ernst Melsheimer wurde Oberster Staatsanwalt (diese Amtsbezeichnung wurde durch das „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 23. Mai 1952 geändert; die Rede war danach von „Generalstaatsanwaltschaft“ und „Generalstaatsanwalt“).

Ende 1948 stellte die SED bereits die Hälfte des Leitungspersonals der DJV.

Nach der Überleitung in das MdJ im Oktober 1949 blieb das Gespann Fechner-Scheele – wie schon in der DJV – an der Spitze des Ministeriums: Fechner als Minister und Scheele als



Dr. Dr. Helmut Brandt
(1911–1998)

- **1929** Eintritt in die DVP
- Studium der Rechtswissenschaft, Politik und Volkswirtschaft, Dr. rer. pol. 1933, Dr. iur. 1936
- Tätigkeit als Rechtsanwalt und im Rüstungsministerium
- Während des Krieges in amerikanischer Kriegsgefangenschaft
- **1945** in Berlin Mitbegründer der CDU; nach deren Spaltung Mitgliedschaft in dem pro-sowjetischen Landesverband im Ostteil der Stadt
- **1949** Staatssekretär im neu gegründeten MdJ
- Im **Mai 1950** forderte er eine Neuaufnahme der Waldheimer Prozesse (→ s. dazu unten Seite 53) wegen zahlreicher Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze.
- **September 1950** Festnahme
- **Juni 1954** nach einem Geheimprozess Verurteilung wegen angeblicher „staatsfeindlicher Arbeit“ zu zehn Jahren Zuchthaus.
- **1958** Entlassung – 36 Stunden später erneute Festnahme beim Versuch, nach West-Berlin zu gelangen
- **März 1959** Verurteilung durch das Bezirksgericht Frankfurt/Oder (Vorsitzender Walter Ziegler) zu zehn Jahren Zuchthaus wegen angeblicher Spionage, Verleitung zur „Republikflucht“ sowie staatsgefährdender Propaganda und Hetze
- **August 1964** Freikauf durch die Bundesrepublik

Leiter des Sekretariats des Ministers und Leiter der Verwaltungsabteilung. Fast alle Leitungspositionen im MdJ waren mit SED-Mitgliedern besetzt – mit Ausnahme der Position des Staatssekretärs, die Helmut Brandt (CDU) innehatte. Insgesamt arbeiteten im MdJ 1949 ca. 100 Personen, davon waren 61 % in der SED, 7 % in der CDU und 1 % in der LDPD; 31 % waren parteilos.

Am 6. September 1950 wurde Staatssekretär Brandt verhaftet, weil er im Mai 1950 von Justizminister Max Fechner und vom Vorsitzenden der DDR-CDU Otto Nuschke eine neuerliche, rechtsstaatliche Durchführung der „Waldheimer Prozesse“ (→ [s. dazu Seite 53](#)) verlangte.

Nachfolger als Staatssekretär wurde kein SED-Mitglied, sondern am 18. November 1950 wieder ein Mann der „Blockpartei“ CDU: Heinrich Toeplitz.

Innerhalb der SED gab es noch einige „personelle Säuberungen“. Argwöhnisch wurden ehemalige SPD-Mitglieder beobachtet, das Personal wurde aber auch noch einmal auf NS-Mitgliedschaften durchleuchtet. Ein Beispiel dafür ist [Reinhold Schäfermeyer](#) (1913–1967), der nur kurz im Oktober 1949 im MdJ tätig war. Auf Vorschlag der Zentralen Parteikontrollkommission

(ZPKK) vom 21. Oktober 1949 wurde er mit Beschluss des Politbüros vom 25. Oktober 1949 aus der SED ausgeschlossen, weil er die Mitgliedschaft in NS-Organisationen verschwiegen hatte (in der NSDAP war er nicht). 1945 war er in die SPD eingetreten und wurde 1946 Mitglied der SED. Ab Mai 1946 fungierte er als Mitarbeiter im Referat Justiz des Zentralsekretariats der SED, 1947 wurde er zunächst stellvertretender Leiter im rechtspolitischen Ausschuss (Beirat) der SED, Ende 1947 gleichberechtigt neben Karl Polak. Im Mai 1949 wurde er dessen Nachfolger. Nach seinem Parteiausschluss im Oktober 1949 floh er in den Westen, wo er sein Assessorexamen nachholte, Arbeitsrichter wurde und in der SPD aktiv war.

Auf der 3. Tagung des ZK der SED vom 27. Oktober 1950 wurde die generelle Überprüfung der Parteimitglieder und Kandidaten der SED beschlossen. Diese Maßnahme der ZPKK der SED im Frühjahr 1951 hatte auch personelle Auswirkungen im MdJ. Auch NS-belastete Personen wurden aus dem Ministerium entfernt und zum großen Teil auf weniger einflussreiche Stellen versetzt:

- [Wolfgang Weiß](#), Leiter der Abteilung Strafrecht und Chefredakteur der Neuen Justiz, die seit Januar 1947 von der DJV, dann vom MdJ und seit



Dr. Heinrich Toeplitz
(1914–1998)

- **1932–1936** Studium der Rechts- und Staatswissenschaften
- Als „Halbjude“ keine Zulassung zum Referendardienst
- Jedoch **1937** Promotion
- Während des Nationalsozialismus Tätigkeit in der Wirtschaft; Zwangsverpflichtung zur Organisation Todt (Sonderorganisation des NS-Staates für kriegswichtige Bauprojekte)
- **1944 und 1945** Aufenthalt in Zwangsarbeitslagern in Frankreich und den Niederlanden
- **1947** Zweites juristisches Staatsexamen
- **1949** Eintritt in die CDU
- **1950** Stellvertretender Generalsekretär der CDU
- **1950–1960** Staatssekretär im MdJ
- **1951–1989** Abgeordneter der Volkskammer der DDR
- **1953** Mitbegründer und **bis 1990** Präsidiumsmitglied der Zentralleitung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR
- **1960–1986** Präsident des Obersten Gerichts
- **1962** Leitung des Schauprozesses am Obersten Gericht gegen den Fluchthelfer Harry Seidel
- **1962–1985** Präsident des Verbands der Juristen der DDR
- **1966–1989** Stellvertretender Vorsitzender der CDU
- **Ende 1989 bis 1990** Vorsitzender des zeitweiligen Ausschusses der Volkskammer der DDR zur „Überprüfung von Fällen des Amtsmissbrauchs, der Korruption, der persönlichen Bereicherung und anderer Handlungen“

Januar 1951 gemeinsam vom MdJ, dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt herausgegeben wurde; er schied im August 1951 wegen „trozkistischer“ Westkontakte aus. Er wurde beurlaubt und war dann als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Rechtswissenschaft tätig.

- **Fritz Böhme** (1909–1982), Mitglied der KPD/SED und Absolvent des ersten Volksrichterlehrgangs, wurde von der ZPKK aus ideologischen und persönlichen Gründen für ungeeignet gehalten, Leiter der Hauptabteilung Rechtsprechung im MdJ zu sein. Er verblieb aber – vermutlich als Informant der sowjetischen Geheimpolizei – im MdJ. Anfang Mai 1958 wurde er als Richter an das Kreisgericht Hoyerswerda versetzt. 1958 floh er in die Bundesrepublik.
- **Joachim Schoeps** kam seiner von der ZPKK empfohlenen Entlassung im September 1951 durch Flucht in den Westen zuvor. Er war vormals SPD-Mitglied (Beitritt im September 1945) und gehörte zum engeren Kreis um Max Fechner, der damals schon von den „richtigen“ SED-Genossen kritisch beäugt wurde.
- **Hans Nathan** wurde aus dem MdJ wegen Westkontakten entfernt. Ab April 1952 fungierte er als hauptamtlicher Chefredakteur der Neuen Justiz. Ab 1952 war er Professor an der Humboldt Universität.
- **Fritz Niethammer**, Leiter der Abteilung Bürgerliches Recht, wurde aus dem MdJ entlassen, weil er früher einer Freimaurerloge angehört und Verwandtschaft im Westen hatte. Er ging im September 1952 als Oberrichter an das Bezirksgericht Potsdam.
- **Werner Artzt** gab bei seiner Einstellung im MdJ (1952) zu, dass er 1933 für kurze Zeit SA-Anwärter war. Er war ab 1. April 1952 Leiter der Hauptabteilung I (Gesetzgebung). Nach dem Amtsantritt von Hilde Benjamin als Justizministerin (1953) wechselte er für einen kurzen Zeitraum zur Regierungskanzlei des Ministerpräsidenten und machte danach Karriere als Professor an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.
- 1953 wurde aufgedeckt, dass **Rudolf Pätzold**, seit 1. Februar 1950 Hauptreferent im MdJ (1932 KPD-Mitglied, im Mai 1946 SED, seit 1949 im Justizministerium Sachsen-Anhalt), 1943 in die NSDAP eingetreten war. Dies

hatte er nach 1945 verschwiegen. Entdeckt wurde seine NSDAP-Mitgliedschaft nebenbei im Rahmen von Ermittlungen wegen der Verbindungen, die er zum West-Berliner Untersuchungsausschuss freier Juristen aufgenommen hatte. Am 23. April 1953 wurde er zu lebenslanger Haft verurteilt, die er bis zum 1. September 1964 verbüßte.

- Die Mitgliedschaft von **Rudolf Reinartz** (Referent in der Hauptabteilung II, dann Abteilungsleiter Strafrecht des MdJ) in der NSDAP von 1937 bis 1945 wurde erst 1955 bekannt. Er war allerdings bereits am 24./25. Oktober 1953 in den Westen geflüchtet, als er verdächtigt wurde, für die CIA zu spionieren. Dort trat er in einer Veranstaltung des Untersuchungsausschusses freier Juristen auf. Am 4. Februar 1955 kehrte er angeblich aus freien Stücken in die DDR zurück, weil er im Westen nicht als politischer Flüchtling anerkannt worden war und hoffte, sich den östlichen Geheimdienststellen andienen zu können. Er wurde aber inhaftiert und am 22. August 1955 vom Bezirksgericht Rostock zu lebenslanger Haft verurteilt. Er wurde 1965 gegen den Willen Hilde Benjamins von der Bundesregierung aus der Haft

freigekauft und in die Bundesrepublik entlassen; im Dezember 1972 beging er Suizid.

Zu einer letzten personellen „Säuberung“ des MdJ kam es schließlich im Jahr 1953.

„Opfer“ waren Justizminister Max Fechner und sein persönlicher Referent und Leiter der allgemeinen Verwaltungsabteilung Günter Scheele. Der Justizminister hatte sich nach dem Aufstand vom 17. Juni 1953 in einem Interview vom 30. Juni 1953 für ein Streikrecht der Arbeiter eingesetzt und eine restriktive Bestrafung der am Aufstand Beteiligten gefordert. Der Ministerrat enthob am 15. Juli 1953 Max Fechner seiner Funktion als Justizminister. Er wurde aus der SED ausgeschlossen und am 16. Juli 1953 verhaftet. Nach fast zweijähriger Untersuchungshaft wurde er am 24. Mai 1955 auf Betreiben des Politbüros vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts unter dem Vorsitz des für seine harten Urteile bekannten Richters Walter Ziegler angeklagt und in einem Geheimprozess zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Über seine Verurteilung hatte eine „Justizkommission“ des ZK der SED entschieden, noch bevor die Anklage entworfen war. Diese Kommission bestand aus Anton Plenikowski, Hilde Benjamin, Ernst Melsheimer und Herbert Kern (Mitarbeiter im Sektor Justiz der ZK-Abteilung „Staatliche



Dr. Hilde Benjamin

geb. Lange (1902–18. April 1989)

- Tochter eines kaufmännischen Angestellten (evangelisch) bei den Solvay-Werken
- **1921–1924** Studium der Rechtswissenschaft
- **1926** Heirat des Arztes Georg Benjamin (KPD)
- **1927** Eintritt in die KPD
- Ab **1928** Rechtsanwältin
- **1933** Berufsverbot
- Inhaftierung ihres Ehemanns bis **Ende 1933** im Konzentrationslager Sonnenburg
- Danach Tätigkeit als juristische Beraterin der sowjetischen Handelsgesellschaft in Berlin
- **1936** Verurteilung ihres Mannes zu sechs Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat. Er starb **1942** im Konzentrationslager Mauthausen.
- **1939–1945** Dienstverpflichtung in der Konfektionsindustrie
- **1946** Eintritt in die SED
- Tätigkeit in der DJV, zuletzt als Leiterin der Abteilung Personal und Schulung
- **1949–1953** Vizepräsident(in) des Obersten Gerichts (in dieser Zeit fällte Benjamin zwei Todesurteile)
- **1949–1967** Abgeordnete der Volkskammer
- **1952** Dr. iur. h.c. Humboldt Univ. Berlin
- **1953–1967** Justizminister(in)
- **1954–1989** Mitglied des Zentralkomitees der SED
- **1967** Professur für Rechtsgeschichte an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam

Verwaltung“, ab 1974 übrigens Staatssekretär im MdJ). Max Fechner wurde verurteilt wegen Verbrechens gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR (Boykotthetze, hier die Unterstützung der sogenannten „Provokateure“ der Arbeiterproteste vom 17. Juni 1953) in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive Nummer 38 (faschistische Propaganda) und wegen Vergehens gemäß §§ 175, 175a Ziffer 2 StGB (Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses) sowie wegen versuchten Verbrechens gemäß § 175a Ziffer 3 StGB (Unzucht mit männlicher Person unter 21 Jahren). Bei einsetzendem politischem Tauwetter wurde Max Fechner am 24. Juni 1956 aus der Haft entlassen und zwei Tage später im Zuge der Entstalinisierung vom Präsidenten der Republik Wilhelm Pieck begnadigt. Im Juni 1958 wurde er wieder in die SED aufgenommen. Auch Günter Scheele wurde verhaftet und seines Amtes enthoben. Nach einigen Wochen in Untersuchungshaft wurde er im August 1953 aus der Haft entlassen.

Nachfolgerin von Max Fechner wurde am 17. Juli 1953 Hilde Benjamin, die das Amt des Justizministers bis zum 14. Juli 1967 bekleidete (Hilde Benjamin, die sich sehr für die Gleichberechtigung der Frauen engagierte, nannte sich stets „Justizminister“, nie „Justizministerin“.)

Die zunehmende personelle Dominanz der SED in den Justizverwaltungen der SBZ und der DDR in deren ersten Jahren wird in der folgenden Abbildung anschaulich gemacht. Erfasst sind alle Präsidenten und Vizepräsidenten der DJV sowie die persönlichen Sekretäre oder Büroleiter des Präsidenten, alle Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter in der DJV sowie im MdJ. Nicht erfasst werden die Referenten und Instruktoren sowie die Räte in der DJV und dem MdJ. Enthalten sind die Spitzen der Justizverwaltung in den Ländern (oder Provinzen): Die Justizminister oder Leiter der Justizabteilungen, die Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie die Generalstaatsanwälte. Diese entfallen nach 1952 infolge der Auflösung der Länder samt ihrer Oberlandesgerichte. Die komplizierte Situation in Ost-Berlin in Folge der gemeinsamen Verwaltung der Stadt durch die Alliierten ist nicht eingearbeitet. – In den einzelnen Balken sind die prozentualen Anteile an den Spitzenpositionen in den Justizverwaltungen (DJV und Länder, MdJ) nach Parteizugehörigkeit markiert. Die Auswahl bezieht sich auf fünf Phasen:

- *Ende 1945:* Der Stand im Herbst 1945 zu Beginn des Aufbaus der Justizverwaltungen in den Ländern/Provinzen und in der DJV.

■ KPD/SED ■ SPD ■ LDPD ■ CDU ■ Parteilos

Ende 1945:

DJV und Justizverwaltungen der Länder u. Provinzen



Ende 1946:

DJV und Justizverwaltungen der Länder



Ende 1948:

(nach der Entlassung Eugen Schiffers) DJV und Justizverwaltungen der Länder



Ende 1949–1950:

MdJ und Justizverwaltungen der Länder



1953:

MdJ (nach der Verhaftung Max Fechners Juli 1953 und der Auflösung der Länder 1952)



Abb. 1: Wachsende SED-Dominanz: Prozentualer Anteil an den Spitzenpositionen in den Justizverwaltungen (DJV und Länder, MdJ) nach Parteizugehörigkeit 1945–1953

- **Ende 1946:** Situation nach dem zwangsweisen Zusammenschluss von KPD und SPD zur SED im April 1946. Für Ende 1946 sind noch SPD-Mitglieder ausgewiesen, die sich nicht „zusammenschließen“ ließen. Sie hatten sich im Rechtspolitischen Ausschuss der SPD organisiert. Im Ostsektor Berlins bestand die SPD noch bis zum Mauerbau 1961 fort. In der Personalstatistik der DJV zum 21. September 1946 tauchen sie als „Gegner“ auf, d.h. als Gegner der Einheit von KPD und SPD. Von den zu diesem Zeitpunkt insgesamt 92 Beschäftigten in der DJV waren 16 in der SED, 18 zählten als „Gegner“, fünf waren CDU-, drei LDPD-Mitglieder, 50 waren parteilos.
 - **Ende 1948:** Im August 1948 wurde der Präsident der DJV Eugen Schiffer von der SMAD entlassen, im Sommer 1948 erteilte die SPD-Mitglieder Erich Rosenthal-Peldram und Karl Guski das gleiche Schicksal. Karl Kleikamp (SPD) war schon Ende 1946 nach West-Berlin gegangen. Neuer Leiter der DJV wurde Max Fechner. CDU- und LDPD-Mitglieder waren in Leitungspositionen der DJV kaum noch vertreten, teilweise aber noch in den Ländern.
 - **Ende 1949/1950:** Mit der Errichtung des MdJ im Oktober 1949 unter Leitung von Max Fechner nahm der Anteil der SED-Mitglieder in Leitungspositionen drastisch zu.
 - **1953:** Nach der Verhaftung Max Fehners im Juli 1953 und der Übernahme des Ministeramtes durch Hilde Benjamin waren fast nur noch SED-Mitglieder an der Spitze des Ministeriums. Eine Ausnahme bildete das „systemtreue“ CDU-Mitglied Heinrich Toeplitz als Staatssekretär. Zu diesem Zeitpunkt waren die Länder bereits aufgelöst worden. Die Justizverwaltung lief nun zentral gesteuert über die Justizverwaltungsstellen des MdJ und die Bezirksgerichte nach „unten“. Deren Personal ist hier nicht mehr berücksichtigt.
- b) Strukturelle Dominanz der SED**
- Das Spezifische der DDR-Justiz – der Rechtsprechung wie der Justizverwaltung – wird erst dann deutlich, wenn die organisatorische Rolle der SED näher beleuchtet wird. Die Rolle staatlicher Einrichtungen in der DDR lässt sich nur verstehen, wenn man den zugeordneten, stets übergeordneten Parteiapparat berücksichtigt.

Der 3. Parteitag der SED beschloss am 24. Juli 1950:

„Die Partei lenkt die Arbeit des Staatsapparates mit Hilfe der in diesem Apparat tätigen Mitglieder der Partei.“

Eine Auflistung der Parteimitgliedschaft der staatlichen Akteure genügt nicht.

Partei und Staat mussten strukturell gekoppelt werden. Wesentlich für das Funktionieren der DDR-Justiz als einer „sozialistischen Justiz“ war die institutionelle Verzahnung der staatlichen Justizorganisationen mit dem Parteiapparat.

Der Aufbau institutioneller Strukturen konnte an die Parteimitgliedschaft anknüpfen. Mitglieder der SED waren eingebunden in Grundorganisationen der Partei (GO), die in jeder staatlichen Einrichtung und auch in Betrieben existierten. Dazu gehörten auch die Parteigruppen in der Justizverwaltung. Hier gab es Aussprachen, Schulungen etc. In einem Beschluss des Politbüros der SED vom 11. Dezember 1951 wurde die Rolle der Parteiorganisationen in der Justiz als „wirkliche Kraft im Justizapparat“, als „Motor der Arbeit der Justiz“ hervorgehoben.

Beim Zentralsekretariat der SED gab es seit 1946 eine Abteilung Justiz(fragen) (neben den Abteilungen für Wirtschaft, Landes-/Provinzialpolitik und Kommunalpolitik). Leiter dieser Abteilung war bis Ende Mai 1948 Karl Polak. Im Oktober 1949 wurden die vier Abteilungen in eine Abteilung „Staatliche Verwaltung“ zusammengelegt. Darin gab es mehrere „Sektoren“, darunter einen „Sektor Justiz“. ***Leiter der neuen ZS-Abteilung „Staatliche Verwaltung“ wurde Anton Plenikowski, ein weiterer Nicht-Jurist.*** Mit der Gründung des Zentralkomitees (ZK) im Juli 1950 wurde diese Abteilung zur ZK-Abteilung „Staatliche Verwaltung“. Leiter blieb bis 1954 Anton Plenikowski.

Stellvertretender Leiter der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung wurde 1950 Willi Barth (1899–1988), ein weiterer juristisch nicht ausgebildeter „Parteiarbeiter“.

Walter Ulbricht war der für diese Abteilung zuständige Sekretär des Zentralkomitees der SED. Als Generalsekretär des ZK und Mitglied des Politbüros konnte er in diesem Gremium unter anderem Vorgaben für die Durchführung politisch relevanter Prozesse beschließen lassen, von denen das MdJ als für die Kontrolle der Gerichte zuständiges Organ lediglich in Kenntnis gesetzt wurde. Leiter des Sektors Justiz in der ZK-Abteilung war bis zum



Anton Plenikowski (1899–1971)

- Sohn einer Arbeiterfamilie
- **Ab 1920** Volksschullehrer
- **1926** Eintritt in die SPD
- **1927** Mitglied der KPD
- **1928–1937** Abgeordneter des Danziger Volkstages
- **1937** Emigration nach Schweden.
- **1946** Rückkehr nach Deutschland, Mitglied der SED
- **April–Oktober 1946** Leiter der Abteilung Landespolitik und Inneres des ZS der SED
- **1950–1954** Leiter der Abteilung Staatliche Verwaltung des ZK der SED
- **1950–1967** Abgeordneter der Volkskammer
- **1954–1967** Kandidat des ZK der SED
- **Ab 1954** Stellvertretender Leiter, von **Mai 1956 bis November 1963** Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates und Staatssekretär im Ministerrat der DDR
- **1963–1967** Vorsitzender des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer
- **1967** Auf eigenen Wunsch Niederlegung aller Ämter
- **1969** Verleihung des Karl-Marx-Ordens

August 1950 Götz Berger, dann Willy Kulaszewski, der allerdings im Juli 1951 entlassen wurde, weil er zwischen 1933 und 1945 Staatsanwalt und auch Mitglied in der NSDAP war. Erstaunlicherweise wurde dies erst zu diesem späten

Zeitpunkt bekannt. Ab September 1953 war dann Josef Streit (1911–1987) bis 1962 Leiter des Sektors Justiz der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung. Er war gelernter Buchdrucker, absolvierte als Mitglied der SED 1946/47

einen Volksrichterlehrgang und war von 1962–1986 Generalstaatsanwalt der DDR.

Gemeinsam mit staatlichen Organen, d.h. vor allem dem MdJ und dem OG, führten Mitarbeiter der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung sog. Brigadeeinsätze an einzelnen Gerichten durch, die deren Praxis anleiten und kontrollieren sollten. Einer Brigade gehörten auch Mitarbeiter des MdJ, der übergeordneten Gerichte, der Justizverwaltungsstellen und manchmal auch Rechtswissenschaftler an.

Einzelne politisch bedeutsame Verfahren wurden durch Parteistellen, selbst vom obersten Parteiorgan, dem Politbüro, gesteuert mit Festlegungen für die Prozessführung und das Strafmaß.

Das Politbüro stützte sich dabei auf Vorschläge der oben bereits erwähnten „Justizkommission“ (→ s. Seite 44).

In vielen politischen Prozessen kamen die Vorschläge von der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung, ab 1957 Abteilung Staats- und Rechtsfragen, und deren Leiter. Walter Ulbricht gerierte sich dabei als oberster Gerichtsherr. Auch Gnadengesuche wurden von den obersten Parteistellen behandelt (und meist abgelehnt). Diese Praxis endete im Grundsatz Anfang der 60er Jahre; lediglich im Jahr 1971 fand noch ein

Verfahren statt, mit dem sich das Politbüro befasste. Dem MdJ kam dabei allenfalls die Rolle als Informationslieferant zu.

Im Verbund von staatlichen Stellen (MdJ, OG und GStA) und SED-Organisationen, vor allem der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung wurden größere und bedeutsame Verfahrenskomplexe gesteuert – dies alles unter der Oberaufsicht der SMAD, dann der Sowjetischen Kontrollkommission (SKK, von Oktober 1949 bis Mai 1953).

Bei Verfahren, mit denen auch die strafrechtliche Entnazifizierung zu einem Ende gebracht werden sollte (→ s. Seite 21), kam es zu einem gezielten Einsatz von SED-Richtern und Laienrichter. Gesteuert wurden mitunter sogar vom Politbüro herab über die ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung die großen Strafprozesse zur „wirtschaftspolitischen Säuberung“ und wegen „Kriegs- und Boykotttätze“.

Die Waldheimer Prozesse vom Sommer 1950 können als Erprobungsfeld für eine Zusammenarbeit bei der Steuerung von Massenprozessen durch die ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung (dafür verantwortlich: Paul Hentschel, Stellvertreter von Plenikowski und gelernter Steinsetzer) in Verbindung mit dem MdJ

(vertreten durch die Abteilungsleiterin Hildegard Heinze) und Vertretern der Volkspolizei interpretiert werden. Hilde Benjamin, damals Vizepräsidentin des OG, war beratend tätig. Alle Richter in den Waldheimer Prozessen waren Volksrichter und SED-Mitglieder. Eine solche Richterschaft ließ sich im Sinne der Partei instruieren.

Die DDR-Medien berichteten nur über sechs der zehn Schauprozesse. Über die anderen ca. 3.400 Prozesse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden, schwiegen die DDR-Medien – abgesehen von einem Aufsatz im Fachblatt „Neue Justiz“ (1950, S. 250) von Hildegard Heinze, die als Hauptabteilungsleiterin im MdJ (Bereich Rechtsprechung) das Justizministerium bei den Waldheimer Prozessen als Instrukteurin vertreten hatte. Darin beschrieb sie die Hintergründe der Prozesse, thematisierte allerdings weder die Organisation der Verfahren, noch die Anleitung und Kontrolle im Hintergrund, von dem aus sie selbst wirkte.

Auch nach dem Aufstand vom 17. Juni 1953 wurde die Justiz „von oben“, d.h. auf Veranlassung des Politbüros, durch einen „Operativstab“ des MdJ und des Generalstaatsanwalts gesteuert. Dies geschah mit dem Ziel, zwischen irreführenden „ehrlichen Arbeitern“ und

feindlichen „Provokateuren“ unterscheiden zu können. Die neue Justizministerin Hilde Benjamin stand dabei in direktem Kontakt mit Anton Plenikowski.

Im November 1954 wurde Klaus Sorgenicht als Nachfolger von Anton Plenikowski Leiter der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung (ab 1955 Abteilung „Staatliche Organe“, ab 1957 „Staats- und Rechtsfragen“) und blieb dies bis zum Ende der DDR. Wiederum ist die geringe juristische Qualifikation bei einem Spitzenfunktionär auffällig, der für Staats- und Rechtsfragen zuständig war.

Die von Sorgenicht geleitete ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung war nicht nur dafür zuständig, Beschlüsse des Politbüros vorzubereiten; sie war auch zuständig für Fragen des Staates, des Rechts sowie Aufbau und Arbeitsweise der staatlichen und der Justizorgane. Der ZK-Abteilung oblag auch die Kontrolle, ob die Politbürobeschlüsse in den Gerichten und Verwaltungen umgesetzt wurden. Zudem leitete sie unter anderem das MdJ, die Oberste Staatsanwaltschaft und das Oberste Gericht an. Über dem Abteilungsleiter rangierten nur noch der für die Abteilung zuständige ZK-Sekretär (das war Anfang der 50er Jahre Walter Ulbricht)



Die Waldheimer Prozesse

Die „Waldheimer Prozesse“ fanden vom 21. April bis zum 29. Juni 1950 im Zuchthaus des sächsischen Städtchens Waldheim sowie zum Teil auch in dem ehemaligen Konzentrationslager Hohenstein statt. Mehrere Strafkammern des Landgerichts Chemnitz verhandelten dort gegen mehr als 3.400 Häftlinge, die aus sowjetischen Internierungslagern „zur Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und Aburteilung durch das Gericht“ überstellt worden waren. Ihnen wurde vorgeworfen, Kriegsverbrechen und andere schwere Verbrechen während des Nationalsozialismus begangen zu haben.

Zehn Verfahren wurden im Rathaussaal von Waldheim vor „erweiterter Öffentlichkeit“ verhandelt. In diesen Verfahren hatten die Angeklagten anwaltlichen Beistand. Auch wurden Dokumentenbeweise erhoben und Zeugen zu den Verbrechen gehört, auf die sich die Anklage stützte. Die übrigen ca. 3.400 Prozesse fanden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Angeklagten hatten keine Möglichkeit einer substanziellen Verteidigung. Eine eigenständige Beweiserhebung durch das Gericht fand nicht statt. Die Verhandlungen dauerten regelmäßig lediglich 20 bis 30 Minuten. Die Regelstrafe lag zwischen 15 und 25 Jahren Zuchthaus. Es wurden 33 Todesurteile verhängt, von denen am 4. November 1950 24 vollstreckt wurden.

Nachdem die Verfahren und die ergangenen Urteile zu weltweiten Protesten geführt hatten, wurden 1952 und in den Folgejahren zahlreiche Verurteilte freigelassen oder das Strafmaß wurde reduziert.

NJ 1950

Kriegsverbrecherprozesse in Waldheim

Von Dr. Hildegard Heinze, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Im Januar 1950 wurden gemäß Beschluß der Regierung der UdSSR alle ehemaligen Internierungslager, die unter Kontrolle der sowjetischen Behörden in Deutschland standen, aufgelöst.

Nachdem bereits in den vergangenen Jahren viele der Internierten entlassen worden waren, z. B. 1948 etwa 28 000, sind jetzt mehr als 15 000 Personen entlassen worden, die entweder persönlich keine schweren Verbrechen begangen hätten oder früher von den sowjetischen Militärgerichten verurteilt worden waren.

Die sowjetische Besatzungsmacht hat durch die Internierung und Aburteilung der Kriegs- und Nazi-verbrecher einen wichtigen Beitrag zur Demokratisierung Deutschlands und zur Sicherung des Friedens geleistet. Sie stützte sich dabei auf das von der UdSSR, den USA und von England gemeinsam unterzeichnete und auch von Frankreich anerkannte Potsdamer Abkommen, in dem es in Abschnitt III Ziffer 5 ausdrücklich heißt:

„Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazi-anhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.“

Die Internierung von Personen, die als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind, ist darüber hinaus in Abschnitt I Ziffer 1 c der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vorgesehen.

Die sowjetische Besatzungsmacht hatte aber, abgesehen von ihrem eigenen entschlossenen Vorgehen gegen die Kriegs- und Nazi-verbrecher, bald nach dem Zusammenbruch des faschistischen Regimes auch die deutschen demokratischen Kräfte ermächtigt, durch ihre eigenen Gerichte auf Grund des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates faschistische Verbrecher abzuurteilen. Durch den Befehl Nr. 201 gab dann die damalige SMAD den deutschen Organen eine weitere entscheidende Hilfe für die schnelle und konsequente Durchführung der Strafverfahren nach der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats.

Wenn die UdSSR nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik die restlichen 3452 Internierten dem Ministerium des Innern zur Untersuchung und Aburteilung durch die deutschen Gerichte übergeben hat, so war das ein erneuter Beweis der Großherzigkeit der Regierung der Sowjetunion gegenüber dem deutschen Volke und ein Ausdruck des Vertrauens in die Stärke und Festigkeit der demokratischen Kräfte, von denen die Deutsche Demokratische Republik getragen wird.

Mit der Auflösung der Internierungslager wurden die noch zu bestrafenden Personen in die Untersuchungshaft der Deutschen Volkspolizei übernommen und in die Haftanstalt Waldheim überführt. Die sowjetische Kontrollkommission war auf Grund der jahrelang geführten Ermittlungen in der Lage, den deutschen Behörden ein so umfangreiches Belastungsmaterial zu übergeben, daß es möglich war, nach Abschluß der Arbeiten des volkspolizeilichen Untersuchungsorgans alsbald mit den Gerichtsverhandlungen beim Landgericht Chemnitz zu beginnen. Die Prozesse wurden auf der Grundlage des Befehls Nr. 201 und seiner Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit der Strafprozeßordnung durchgeführt. Das Landgericht Chemnitz, dessen Zuständigkeit sich aus Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 ergibt, tagt, um umfangreiche Transporte zu vermeiden, am Ort der Haftanstalt Waldheim.

Bei den bisher angeklagten und verurteilten Personen handelte es sich ausschließlich um faschistische

Verbrecher und Hauptverbrecher im Sinne der Direktive Nr. 38 und des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates, und zwar mit wenigen Ausnahmen um solche, die ihre Verbrechen vor dem 8. Mai 1945 begangen hatten. Die Prozesse entrollen das Bild ungeheurer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen nicht nur gegen Deutsche, sondern auch gegen die Angehörigen aller der vom Hitlerfaschismus unterdrückten Völker, ganz besonders in der Sowjetunion, in Polen und der Tschechoslowakei. Unter den Angeklagten befinden sich ehemalige Kreisleiter, SA- und SS-Angehörige mit hohen Dienstgraden, Angehörige des Sicherheitsdienstes und der Gestapo, ferner zahlreiche Personen, die Kriegsgefangene und ausländische Zwangsarbeiter völkerrechtswidrig behandelt oder sich maßgeblich an der Judenverfolgung beteiligt haben.

Bei der großen Zahl der zu Verurteilenden war es nicht möglich, alle Verfahren in unverkürzter Öffentlichkeit durchzuführen, denn es besteht das Bedürfnis, mit den Verfahren gegen die Kriegs- und Nazi-verbrecher zu einem baldigen Abschluß zu kommen. Deshalb wurden auch bei dem Landgericht Chemnitz zusätzliche Kleine und Große Strafkammern nach Befehl Nr. 201 gebildet. Wie das Amt für Information rechtzeitig bekannt gab, hat auch das Landgericht Chemnitz auf Grund des großen Interesses der Öffentlichkeit an der Durchführung der Verfahren, auch den großen Saal des Rathauses in Waldheim für die Gerichtsverhandlung hinzugenommen. Dort hatte ein größerer, täglich wechselnder Zuhörerkreis Gelegenheit, aus dem Munde der Zeugen, aber auch der Angeklagten selbst, zu hören, aus welcher Kette von unmenschlichen Verbrechen das gesamte Naziregime bestanden hat. Über den Ablauf der Verfahren und über die Höhe der Strafen hat die demokratische Presse bereits eingehend berichtet. Bei der Strafzumessung erfolgte eine konsequente Differenzierung zwischen hauptverantwortlichen Tätern und solchen Tätern, die zwar auch voll verantwortlich sind, aber doch nur als Werkzeuge der faschistischen Machthaber gehandelt haben. Die höchste Strafe erhielten diejenigen, die an entscheidender Stelle an der Errichtung und Erhaltung des faschistischen Regimes mitgewirkt haben. Das Gericht hat nicht diejenigen, die die begangenen Verbrechen mit eigenen Händen ausgeführt haben, als die Hauptschuldigen angesehen, sondern diejenigen, die für die Begehung der Verbrechen die Hauptverantwortung tragen. So war es folgerichtig, daß Verbrecher wie z. B. der Gauobmann Peitsch oder der stellvertretende Kommandant des Lagers Hohenstein zum Tode verurteilt wurden, während das Gericht in anderen Fällen, wie z. B. im Fall des Kriminalsekretärs Schulz aus Meißen, der ausländische Zwangsarbeiter erschossen hatte, eine Freiheitsstrafe für angemessen hielt, da es ihn als einen typischen „Befehlsempfänger“ ansah.

Das Landgericht Chemnitz hat harte und strenge Strafen ausgesprochen, weil ohne die entschlossenen und konsequenten Bestrafung der Kriegsverbrecher die Demokratie nicht gesichert und der Friede nicht erkämpft werden kann. Den Richtern und Staatsanwälten des Landgerichts Chemnitz, sowie den Mitarbeitern der Deutschen Volkspolizei gebührt der Dank und die Anerkennung aller friedliebenden Menschen für die bei der Durchführung der Prozesse geleistete Arbeit. Sie haben damit einen wertvollen Beitrag zur Verwirklichung des Potsdamer Abkommens und zur Sicherung des Friedens geleistet.

Es ist zu erwarten, daß die Strafverfahren wegen der während des Naziregimes begangenen Verbrechen, soweit sie bekanntgeworden sind und soweit sich die Täter in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, bald abgeschlossen sein werden. Das wird die demokratische Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik in die Lage versetzen, ihre Kräfte noch stärker als bisher auf die neuen Kriegsverbrecher und ihre Helfershelfer zu konzentrieren.

und das Politbüro. *Man kann die jeweiligen Leiter der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung daher auch als die eigentlichen Führungsfiguren der DDR-Justiz, der Rechtspflege wie der Justizverwaltung, ansehen.* Alle wichtigen Entscheidungen eines Ministers oder einer Ministerin waren vorher mit dem zuständigen ZK-Sekretär, faktisch mit dem Leiter der zuständigen ZK-Abteilung abzustimmen. Eine isolierte Betrachtung nur des MdJs, also der staatlichen Seite, würde verkennen, welch gewichtige und dominante Rolle der parallel organisierte Parteiapparat in der SED spielte – auf dem Feld der Justiz also die für die Justiz zuständige ZK-Abteilung.

Die Verzahnung von Staats- und Parteiapparat mit Dominanz der Partei wird auch deutlich am sogenannten Nomenklatursystem, das Anfang 1951 eingerichtet wurde: Über höhere Positionen („Nomenklaturkader“) in Staat und Gesellschaft entschieden bestimmte Parteistellen entsprechend der Hierarchie. So befand das Politbüro (und damit das tatsächlich oberste Organ der Partei) über die Ernennung von Ministern und Staatssekretären. Das Sekretariat des Politbüros war zuständig für Hauptabteilungsleiter und Leiter der Personalabteilungen, später auch für Abteilungsleiter und persönliche Referenten in den

Ministerien (ähnlich verhielt es sich auch mit der Hierarchie in Richterschaft und Staatsanwaltschaft).

Wie schon oben ausgeführt waren alle Parteien in der SBZ mit dem Programm der Entnazifizierung und Demokratisierung der Justiz angetreten. Die Entfernung von Personen mit Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen gelang in der Justizverwaltung und bei den Gerichten rasch und umfassend. Nach Wolfgang Leonhard soll Walter Ulbricht, als er im Mai 1945 mit seiner KPD- „Gruppe“ aus Moskau in die SBZ kam, um dort den Aufbau voranzubringen, gesagt haben:

„Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben.“

„Demokratisch“ sollte ja vieles nach 1945 aussehen: der „demokratische Neuaufbau, eine demokratische Bodenreform, der demokratische Zentralismus, eine demokratische Gesetzlichkeit, eine antifaschistisch-demokratische Justiz“ etc. Allerdings verfügte die KPD anfangs überhaupt nicht über qualifizierte „eigene“ Leute, um die Justiz „in der Hand zu haben“. Im Justizbereich war die KPD zunächst auf die Unterstützung derjenigen Parteien



Klaus Sorgenicht (1923–1999)

- Kaufmännische Lehre
- **1944** in sowjetischer Kriegsgefangenschaft, Mitglied des Nationalkomitees Freies Deutschland
- **1945** Eintritt in die KPD
- **1945–1946** Bürgermeister/Oberbürgermeister in Güstrow
- **1946–1949** Landrat im Kreis Güstrow
- **1949** 5-Monats-Lehrgang an der Deutschen Verwaltungsakademie
- **1950/1951** Hauptabteilungsleiter im Ministerium des Innern des Landes Mecklenburg
- **1951–1952** Hauptabteilungsleiter im Ministerium des Innern in Ost-Berlin
- **1952/1953** Hauptabteilungsleiter in der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt Berlin
- **1953/54** Studium an der Parteihochschule des ZK der KPdSU in Moskau
- **1954–1989** Leiter der ZK-Abteilung Staatliche Organe/ Staats- und Rechtsfragen
- **1958–1990** Abgeordneter der Volkskammer
- **1959** Abschluss eines Fernstudiums als Dipl.-Staatswissenschaftler
- **1963–1990** Mitglied des Staatsrats der DDR
- **1968** Promotion zum Dr. rer. pol.
- **1969** Herausgeber (mit Wolfgang Weichelt) eines Kommentars zur Verfassung der DDR

angewiesen, die die Demokratie in ihrem Namen trugen. Diese Parteien waren um demokratische und rechtsstaatliche Strukturen in einem westlichen Staatsverständnis bemüht. *Sobald die SED aber die Justiz in der Hand hatte und eine SED-Dominanz unter den Mitarbeitern in der Justizverwaltung und in den Gerichten erreicht war, endete die „Demokratisierung“ der Justizstrukturen. Es entstand stattdessen eine zentralistische, von der SED dominierte und instrumentalisierte Justiz.*

III. Organisatorische Struktur der Justizverwaltungen und der Justiz in der SBZ/DDR

Im Anhang sind Übersichten enthalten, die die zuvor beschriebenen Strukturen der DJV und des MdJ, ihren Wandel und die personelle Besetzung der Leistungspositionen mit Angabe der Parteizugehörigkeit und der Amtsdauer zeigen.

Dabei werden die Aufgabenfelder deutlich und auch die wachsende Dominanz der SED in den leitenden Positionen.

1. DJV 1945–1949

Die DJV stand unter der Kontrolle der Rechtsabteilung der SMAD. Die SMAD selbst empfing ihre Weisungen von der

Regierung und Partei in Moskau. Informiert wurde sie auch vom sowjetischen Geheimdienst des Innenministeriums (NKWD). Leiter der Rechtsabteilung der SMAD war bis Anfang 1949 Oberst Karassew. Sein Nachfolger wurde Fjodor D. Titow. Im November 1949, nach Gründung der DDR, wurde die SMAD durch die Sowjetische Kontrollkommission (SKK) abgelöst. In den einzelnen Ländern und Provinzen der SBZ bestanden eigene Rechtsabteilungen der Sowjetischen Militäradministration.

Die DJV hatte zunächst kein Weisungsrecht gegenüber den Landes- und Provinzialverwaltungen, die ab August 1945 gebildet wurden, also gegenüber den Justizverwaltungen in den ab September 1947 bestehenden fünf Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen.

Bis Februar 1949 bestand in Berlin eine Justizeinheit unter der Befehlsgewalt der Alliierten Kommandantur. Für Berlin war die DJV deshalb nicht zuständig. (In Berlin wurden bis zur Beendigung der Justizeinheit auch keine Volksrichter eingesetzt.) In den Ländern der SBZ existierten eigene Justizministerien (mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern; dort war eine Justizabteilung dem Ministerpräsidenten unterstellt) sowie eigene Oberlandesgerichte und



Dr. Hildegard Damarius

verw. Heinze, geb. Fehlig (1910–2006)

- Tochter eines Kaufmanns (Direktor der Thyssen AG Leipzig)
- **1930–1934** Studium der Rechtswissenschaft, Promotion **1938**
- **1944** Verurteilung vom Volksgerichtshof zusammen mit ihrem Mann Wolfgang Heinze wegen Hoch- und Landesverrats (Todesstrafe für ihren Ehemann, im Januar 1945 hingerichtet; Haftstrafe für sie selbst)
- **Ab 1945** Mitglied der KPD
- Tätigkeit in der Arbeitsverwaltung Sachsen
- **Ab 1948** Mitglied im 1. Deutschen Volksrat; Mitglied des Ausschusses für Verfassungsfragen
- **Ab August 1948** Leitung der Abteilung Kontrolle der Gerichte und Staatsanwaltschaften der DJV
- Im MdJ zunächst Hauptabteilungsleiterin (Bereich Rechtsprechung)
- **1950** Instrukteurin des MdJ bei den Waldheimer Prozessen
- **1950–1954** als Abgeordnete der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) Mitglied der Volkskammer und dort Vorsitzende des Petitionsausschusses.
- **1950** Abordnung zur Obersten Staatsanwaltschaft; ab 1951 dort planmäßig beschäftigt
- **Ab September 1951** stellvertretende Generalstaatsanwältin
- **Mai 1952** Rückkehr in die Arbeitsverwaltung
- **1959** Heirat mit Helmut Damarius; als KPD-Emigrant 1938 in der SU inhaftiert, 1955 rehabilitiert und erst 1956 Ausreise in die DDR

Generalstaatsanwaltschaften. Im April 1947 ordnete die SMAD an, dass die DJV das leitende Organ gegenüber den Justizministerien der Länder sei, insbesondere in Fragen der Gesetzgebung und der Personalpolitik. Hier gab es aber stets Kompetenzkonflikte. Deshalb wurden seit März 1946 regelmäßig sogenannte Länderkonferenzen der DJV mit den Leitern der Abteilungen Justiz der Landes- bzw. Provinzialverwaltungen, den Generalstaatsanwälten und den Oberlandesgerichtspräsidenten durchgeführt (bis November 1948 insgesamt zwölf). In ihren Wirkungsmöglichkeiten war die DJV nicht nur durch die SMAD und die Landesjustizverwaltungen eingeschränkt, sondern auch durch die Parlamente der Länder der SBZ, die im Herbst 1946 nach den ersten Wahlen gebildet wurden. Sie beanspruchten Kompetenzen insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung.

Die DJV gliederte sich in Anlehnung an die Struktur des preußischen Justizministeriums in eine Zentralverwaltung und sieben Abteilungen (→ „*Organigramm 1: DJV 1945–1948*“, Seite 68).

Der Bezeichnung der verschiedenen Abteilungen lässt sich das Spektrum der Aufgaben einer zentralen Justizverwaltung entnehmen. Im Statut der DJV waren folgende Aufgaben angeführt:

- Kontrolle der Justizbehörden und ihrer Rechtsprechung
- Beratung und Kontrolle der Gesetzgebung der Länder
- Entnazifizierung und personeller Neuaufbau der Justiz
- Ernennung und Entlassung des Justizpersonals
- Neuregelung und Kontrolle der Ausbildung von Juristen und Justizpersonal
- Zulassung der Rechtsanwälte und Notare
- Statistik
- Herausgabe einer juristischen Zeitschrift (das war ab Januar 1947 die „Neue Justiz“)

Neben der allgemeinen Verwaltung, insbes. des Haushalts, gehörte auch noch die Organisation des Strafvollzugs zu den Aufgaben der DJV.

Eine Vereinfachung der Organisationsstruktur der DJV erfolgte zum 1. Januar 1949 (→ „Organigramm 2: DJV 1949“, Seite 70).

2. MdJ, Länderverwaltungen und Gerichtsverfassung

Das MdJ konnte bei seiner Gründung 1949 personell und strukturell auf die DJV aufbauen. Mit dem Gesetz zur Überleitung der Verwaltung vom 12. Oktober 1949 wurde die DJV übergeleitet in das MdJ. Mit Max Fechner (SED) wurde der Leiter der DJV (seit August 1948) im Oktober 1949 Minister der Justiz.

Die Struktur des MdJ mit drei Hauptabteilungen, fünf Abteilungen und drei Hauptreferaten sah folgendermaßen aus: → „Organigramm 3: Ministerium der Justiz 1949–1953“, Seite 72.

In der DDR wurden ab November 1950 die Justizministerien der Länder aufgelöst und in Hauptabteilungen für Justiz umgewandelt, die den Büros der Ministerpräsidenten zugeordnet waren. Nur in Thüringen bestand das Justizministerium unter Ralph Liebler (LDPD) bis 1952, d.h. bis zur Auflösung der Länder, fort. Die DDR wurde 1952 in vierzehn Bezirke (ab 1961 auch Berlin)

und Kreise aufgeteilt (Gesetz über die Regierung der DDR vom 23. Mai 1952).

Die Oberlandesgerichte wurden aufgelöst. Etabliert wurde stattdessen eine zentralistische, hierarchische Justizstruktur mit dem Obersten Gericht (zunächst „Oberster Gerichtshof“) an der Spitze, darunter den Bezirksgerichten und schließlich den Kreisgerichten. Für die Justizsteuerung waren die drei obersten Rechtspflegeorgane, die 1949 gegründet worden waren, verantwortlich: das MdJ, das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft (seit 1952 Generalstaatsanwaltschaft). Es gab keine Verwaltungsgerichte mehr. Die neu gegründeten Bezirks- und Kreisgerichte konnten mit politisch genehmem Personal besetzt werden. Das neue Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952 erlaubte einen umfangreichen Personalaustausch. In den Bezirken bestanden bis 1963 Justizverwaltungsstellen, die dem MdJ unterstellt waren. Aufgelöst wurde also die föderale Struktur, die ein Element der vertikalen Gewaltenteilung darstellt. Das wurde als „demokratischer Zentralismus“ bezeichnet. Die Steuerung der Justiz konnte nun zentral von oben erfolgen.

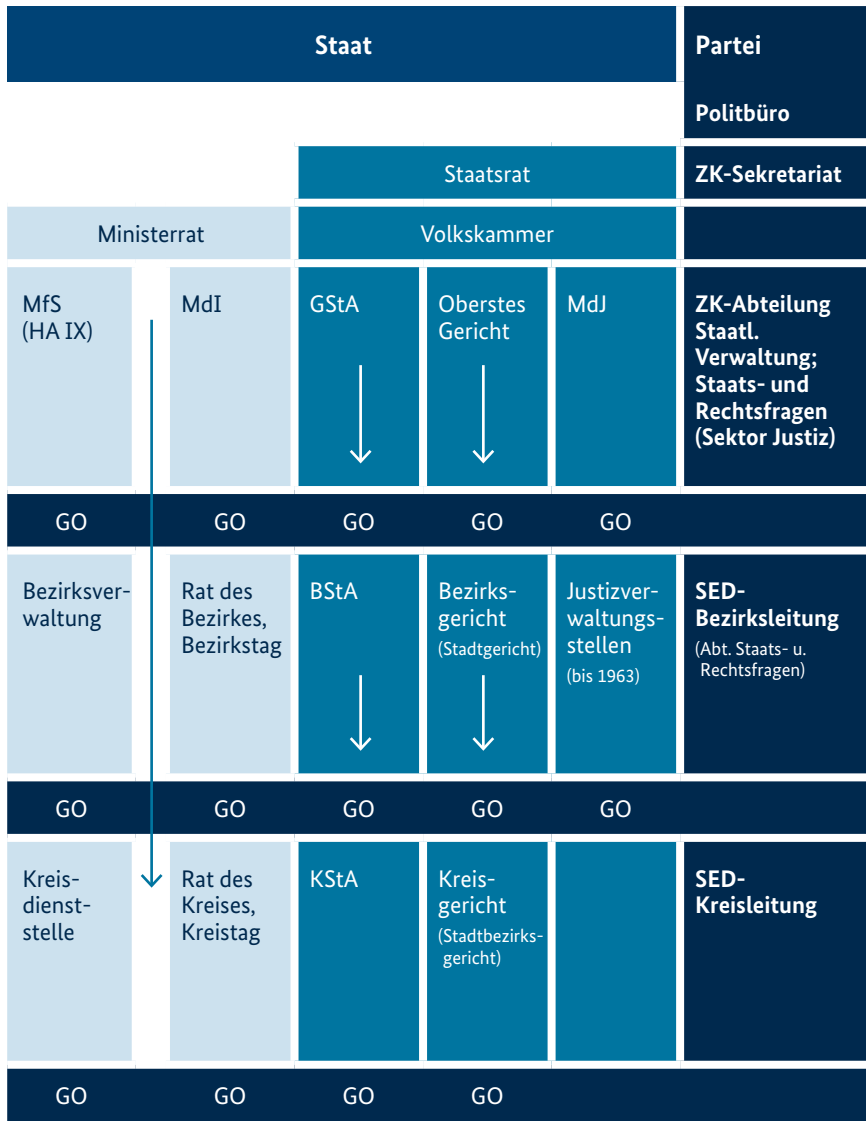


Abb. 2: Verflechtung von Staat/Justiz und SED

3. Strukturelle Einflussnahme der SED

Die SED war in allen Betrieben und staatlichen Einrichtungen einschließlich der Gerichte mit einer sogenannten Grundorganisation (GO) vertreten. Dies ist in → „Abbildung 2“, Seite 61 für den Bereich der drei Rechtspflegeorgane gezeigt. Die Justizorgane waren zudem vernetzt mit anderen staatlichen Organen. Die Direktoren der Gerichte und die leitenden Staatsanwälte führten zum Beispiel regelmäßig Leiterbesprechungen unter Teilnahme von Mitarbeitern der staatlichen Verwaltungen auf Bezirks- und Kreisebene durch, auch unter Beteiligung des Ministeriums für Staatssicherheit und dessen Bezirks- und Kreisstellen. Die obersten Rechtspflegeorgane – MdJ, OG und GStA – waren von den Weisungen der ZK-Abteilung abhängig.

IV. Schlussbetrachtung

Eine gut organisierte und funktionierende Justiz ist für ein geregeltes und friedliches Zusammenleben einer Gesellschaft unverzichtbar. Schon kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges begann daher der Wiederaufbau einer staatlichen Justiz und Justizverwaltung in den einzelnen Besatzungszonen

Deutschlands. Die zu bewältigenden Schwierigkeiten waren enorm: Die Rechtspflege war gegen Ende des Krieges zum Erliegen gekommen; viele Gerichtsgebäude waren zerstört; es herrschte ein akuter Mangel an Juristinnen und Juristen und Verwaltungspersonal. Obwohl die Lage der Justiz in allen Besatzungszonen ähnlich war, unterschieden sich die Ausgangsvoraussetzungen für den späteren Aufbau der Justizministerien und der Justiz in Ost und West doch in erheblicher Weise.

Dies galt bereits in institutioneller Hinsicht: Während mit der Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 die bereits bestehende DJV lediglich in das MdJ umgewandelt werden musste, verfügte das BMJ über keine vergleichbare Vorläuferbehörde, als es am 20. September 1949 seine Tätigkeit aufnahm.

Auch in personeller Hinsicht waren die Ausgangsvoraussetzungen für den Aufbau neuer Justizverwaltungen in den Besatzungszonen sehr unterschiedlich. Während in der SBZ das alte „bürgerliche“ Justizpersonal als Folge einer strikt durchgeführten „Entnazifizierung“ beinahe vollständig ausgetauscht worden war und gleichzeitig mit der Ausbildung von Volksrichterinnen und

Volksrichtern eine völlig neue Art von Justizpersonal entstand, war die Anzahl der Justizangehörigen, die bereits während der NS-Zeit in der Justiz tätig gewesen waren, in den westlichen Zonen hoch.

Zudem gab es einen erheblichen Unterschied in struktureller Hinsicht: Während in den westlichen Besatzungszonen eine Föderalisierung der Justiz gefördert wurde, hat die DDR ab 1952 eine starke Zentralisierung forciert.

All dies konnte nicht ohne Folgen für den Aufbau der Justizverwaltungen und der Justiz in beiden Teilen Deutschlands bleiben. Hinzu kamen große ideologische Unterschiede.

Tragendes Organisationsprinzip der Bundesrepublik Deutschland war (und ist) der Grundsatz der Gewaltenteilung.

Die Machtkonzentration bei nur einem Staatsorgan und die Gefahr eines daraus folgenden Missbrauchs sollte – ausgehend von den Erfahrungen der NS-Zeit – verhindert werden. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Justiz, eine föderale Struktur und staatlich garantierte Grundrechte als grundlegende Prinzipien eines Rechtsstaats sollten die junge Demokratie stärken und stützen.

Für den Staatsaufbau der DDR war demgegenüber die „Gewalteneinheit“ maßgebend, die als „Einheit von Volksvertretung und Staatsapparat“ verstanden wurde. Die Volkssouveränität sollte sich nicht in einer geteilten, sondern in einer einheitlichen Staatsmacht manifestieren. Folgerichtig konnten die übrigen Staatsorgane, die in vollziehend-verfügende Organe der Staatsverwaltung, Gerichte und Staatsanwaltschaften eingeteilt waren, nur delegierte Staatsaufgaben wahrnehmen. Mit dem Argument der Gewalteneinheit wurde begründet, dass es keine Verfassungsgerichtsbarkeit zum Schutz des Einzelnen gegen die Staatsmacht geben könne. Auch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Überprüfung des Handelns der ausführenden staatlichen Organe wurde als unvereinbar mit dem Grundsatz der Gewalteneinheit angesehen. Gerichte blieben zwar erforderlich, um Konflikte, die unter den Betroffenen nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten, verbindlich zu bearbeiten. Sie arbeiteten aber mit der entsprechenden Personalauswahl und durch entsprechende von der SED ausgehende Anleitung und Kontrolle auf der Parteilinie.

Auch der Stellenwert des Rechts unterschied sich in den politischen Systemen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland grundlegend. In der DDR

war das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit maßgebend. Das Recht wurde als ein politisches Gestaltungs- und Leitungsinstrument in den Händen von Partei und Staat begriffen, mit dessen Hilfe die Ziele des sozialistischen Aufbaus durchgesetzt werden sollten. Rechtsetzung vollzog sich unter Anleitung der SED. Demgegenüber verstand sich die Bundesrepublik Deutschland von vornherein als Rechtsstaat, in dem die Ausübung staatlicher Macht umfassend rechtlich gebunden und überprüfbar ist. Nach Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz sind Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte gebunden.

In Ost und West bildete sich zudem ein gänzlich anderes Verhältnis von Parteien und Staat heraus. In der DDR durchdrang mit der SED die eine, „führende“ Partei mit ihrer parallelen Organisation den gesamten Staatsapparat. Durch die Etablierung eines Nomenklatursystems (→ s. Seite 55) bestimmte die SED die Besetzung staatlicher Stellen. Staat und Partei wurden nicht gerichtlich kontrolliert; vielmehr konnten Parteilisten Einfluss auf die Rechtsprechung nehmen. Wegweisende Entscheidungen wurden in der für Staats- und Rechtsfragen zuständigen ZK-Abteilung getroffen. Einzelne politisch bedeutungsvolle Gerichtsverfahren wie die

„Waldheimer Prozesse“ wurden teilweise sogar von oberster Stelle, dem Politbüro, gesteuert. Hiervon blieb auch die Rechtsprechung in der DDR nicht unberührt. Die in der DDR-Verfassung vorgesehene richterliche Unabhängigkeit existierte in der Praxis kaum. Ein Richteramt auf Lebenszeit gab es – anders als in der Bundesrepublik Deutschland – nicht. Mitarbeiter des Sektors Justiz in der ZK-Abteilung übten mit ihren Brigadeeinsätzen an Gerichten einen erheblichen Einfluss auf die Rechtsprechung aus; die Grundorganisationen der Partei waren auch in allen staatlichen Einrichtungen einschließlich der Gerichte vertreten. Zugleich sorgte die SED für eine erhebliche Zunahme des Anteils von SED-Mitgliedern in Justiz und Justizverwaltung, bis schließlich über 90 % der Mitarbeiter der „führenden Partei“ angehörten.

Das MdJ spielte im System staatlicher Verwaltungen eine nachgeordnete Rolle.

Im Bereich der juristischen Ausbildung, der Personalpolitik an den Gerichten und bei deren Kontrolle und Anleitung hatte es zentrale Kompetenzen, die es sich aber mit anderen oberen Rechtspflegeorganen (OG und GStA) teilen oder ganz an sie abgeben musste. Im Bereich der Vorbereitung der Gesetzgebung, besonders bei der „Entfaltung der sozialistischen Rechtspflege“,

bewegte sich das MdJ stets auf der Parteilinie. Demgegenüber nahm das BMJ für sich eine herausgehobene Rolle im staatlichen Gefüge als „Rechtsministerium“ und „Hüter der Verfassung“ in Anspruch. Zwar war (und ist) das Justizressort personell eines der kleineren Ressorts der Bundesregierung. Die Bedeutung des Hauses war und ist jedoch groß. Dies ergibt sich nicht nur aus seiner Zuständigkeit für viele verschiedene Rechtsgebiete wie das Bürgerliche Recht, das Strafrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht und das entsprechende Verfahrensrecht. Zudem ist es an allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen der Bundesregierung beteiligt und prüft, ob die Entwürfe der anderen Bundesministerien mit dem Verfassungs-, Europa- und Bundesrecht zu vereinbaren sind. Als oberste Bundesbehörde nimmt das Justizressort auch Verwaltungsaufgaben wahr und schafft organisatorische, finanzielle und personelle Voraussetzungen für Bundesgerichte und Bundesbehörden.

Die aufgezeigten Unterschiede zwischen MdJ und BMJ verdeutlichen, dass ein Vergleich beider Ministerien in Bezug auf die personellen und institutionellen Kontinuitäten nur sehr bedingt möglich ist. Auf den ersten Blick überraschend erscheint dabei der Befund, dass es dem

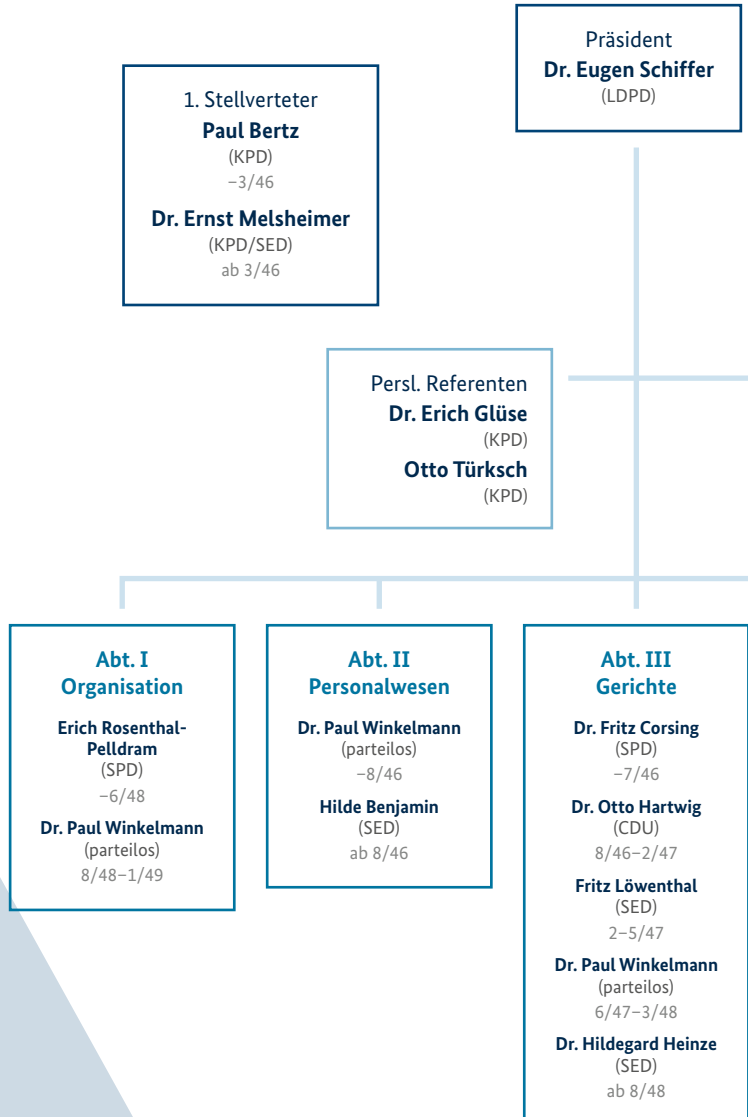
BMJ trotz erheblicher personeller Kontinuitäten aus der NS-Zeit gelang, maßgeblich zum Aufbau eines demokratischen Rechtsstaats beizutragen. Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür ist, dass sich die Bundesrepublik Deutschland letztlich erfolgreich von den Strukturen der NS-Zeit lösen konnte und das NS-Erbe als Verpflichtung zur Aufarbeitung und zum Aufbau eines demokratischen Rechtsstaats annahm. Dies war freilich ein schwieriger Prozess, der mit Verzögerungen und teilweise erheblichen gesellschaftlichen und politischen Kontroversen verbunden war. Mutige Kämpfer für Rechtsstaat und Demokratie wie der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer bekamen dies oft zu spüren. Ähnliche Personen gab es im BMJ nicht. Obwohl die DDR bei der Gründung des MdJ viel größeren Wert auf eine personelle Erneuerung und die Entnazifizierung legte, blieb sie am Ende dennoch in zentralistischen, ganz auf die eine Partei ausgerichteten Strukturen verhaftet. Ein demokratischer Neubeginn konnte so nicht gelingen. Hinzu kam, dass das MdJ auf nur wenige juristisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen konnte und auch keinen eigenständigen Einfluss auf die politische Entwicklung der DDR hatte, sondern von der SED gelenkt wurde.

Was können wir aus der Geschichte beider Justizministerien lernen? Das jeweils in einem politischen System vorherrschende weltanschauliche Vorverständnis beeinflusst immer auch das Rechtssystem. Juristinnen und Juristen können sich dem berufsbedingt nur schwer entziehen, sind sie doch die Expertinnen und Experten für Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung. Von Berufs wegen erfüllen sie damit eine wichtige Funktion innerhalb des jeweiligen Systems. Sie tragen dazu bei, dass der Staat funktioniert und stützen das politische System. Hieraus ergibt sich eine große Verantwortung. Von großer Bedeutung ist vor diesem Hintergrund die Bereitschaft jeder Juristin und jedes Juristen, sich mit der Geschichte der Systemwechsel im Deutschland des 20. Jahrhunderts und ihrer Rolle in den jeweiligen politischen Systemen auseinanderzusetzen. Angesichts der zahlreichen Wechsel der politischen Systeme in Deutschland im letzten Jahrhundert und dem damit verbundenen Wertewandel müssen sich Juristinnen und Juristen mit guten Gründen von zwei Extrempositionen distanzieren: „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.“ und „Recht ist, was die jeweils Herrschenden für Recht halten.“

Entscheidend ist zudem, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Wiederholung von staatlichem Unrecht zumindest erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Juristinnen und Juristen, die sich für Rechtsstaat und Demokratie einsetzen, sind ebenso wichtig wie die rechtsstaatlichen Strukturen selbst, auf die sich unsere demokratische Gesellschaft gründet.

Anhang

Organigramm 1: DJV 1945–1948



2. Stellvertreter
Karl Kleikamp
 (SPD)
 –12/46

Leiter Zentralbüro
Wilhelm Eickhoff
 (LDPD)
 –12/46

Abt. IV
 Staatsanwaltschaft,
 Rechtsanwaltschaft,
 Notariate u.a.

Emil Kuenzer
 (LDPD)
 –9/46

Dr. Werner Gentz
 (SED)
 2/47–12/48

Abt. IV A
 Strafvollzug

ab 10/45

Abt. V
 Gesetzgebung,
 Presse

Dr. Ernst Melsheimer
 (KPD/SED)
 –3/46

Dr. Paul Winkelmann
 (parteilos)
 8/46–5/47

Dr. Karl Guski
 (SPD)
 6/47–8/48

Hans Nathan
 (SED)
 ab 8/48

Abt. VI
 Ausbildung,
 Prüfungswesen

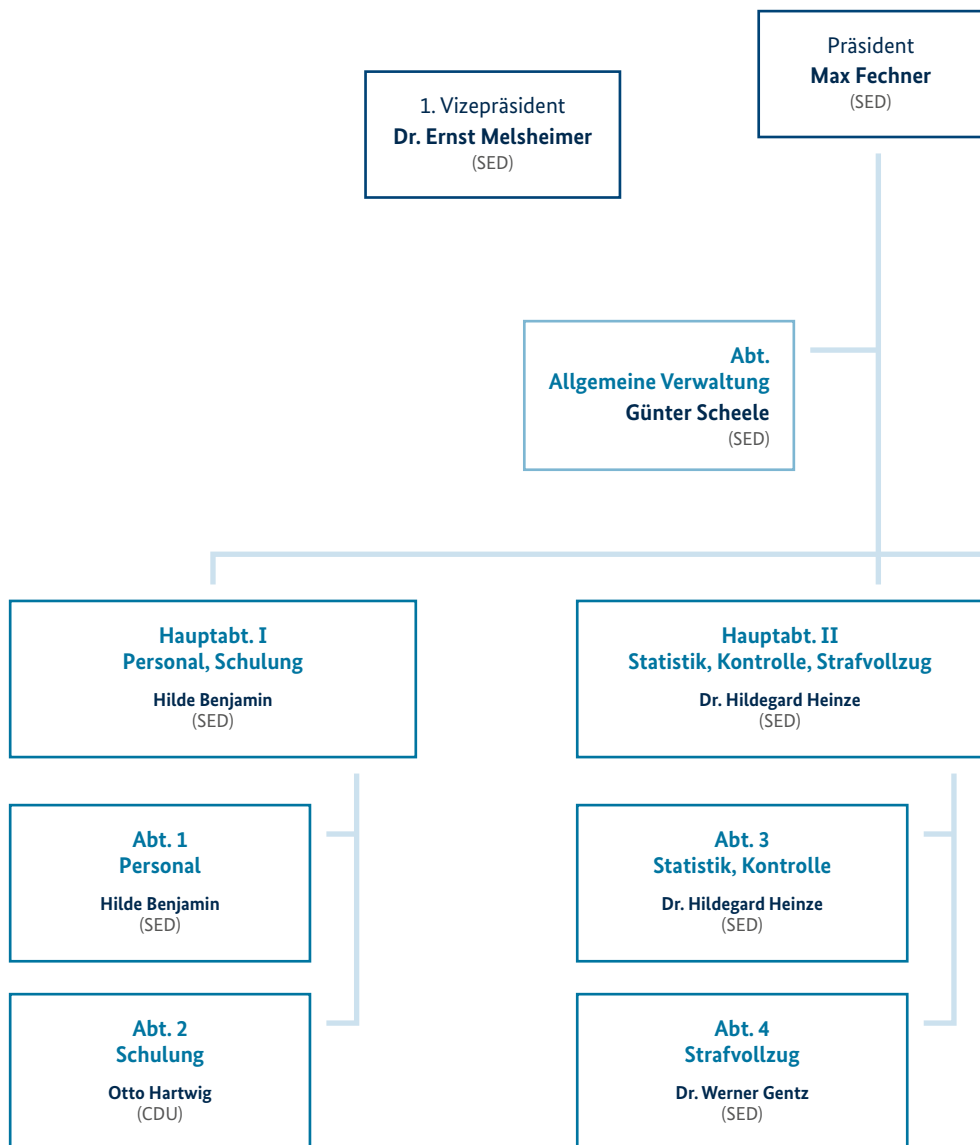
Dr. Erich Wende
 (parteilos)
 –12/46

Otto Hartwig
 (CDU)
 ab 2/47

Abt. VII
 Allgemeines,
 Haushalts-,
 Bauwesen

Baptist Lentz
 (CDU)
 –8/48

Organigramm 2: DJV 1949



2. Vizepräsident
Dr. Dr. Helmut Brandt
(SED)

Hauptabt. III
Gesetzgebung, Presse u.a.

Dr. Hans Nathan
(SED)

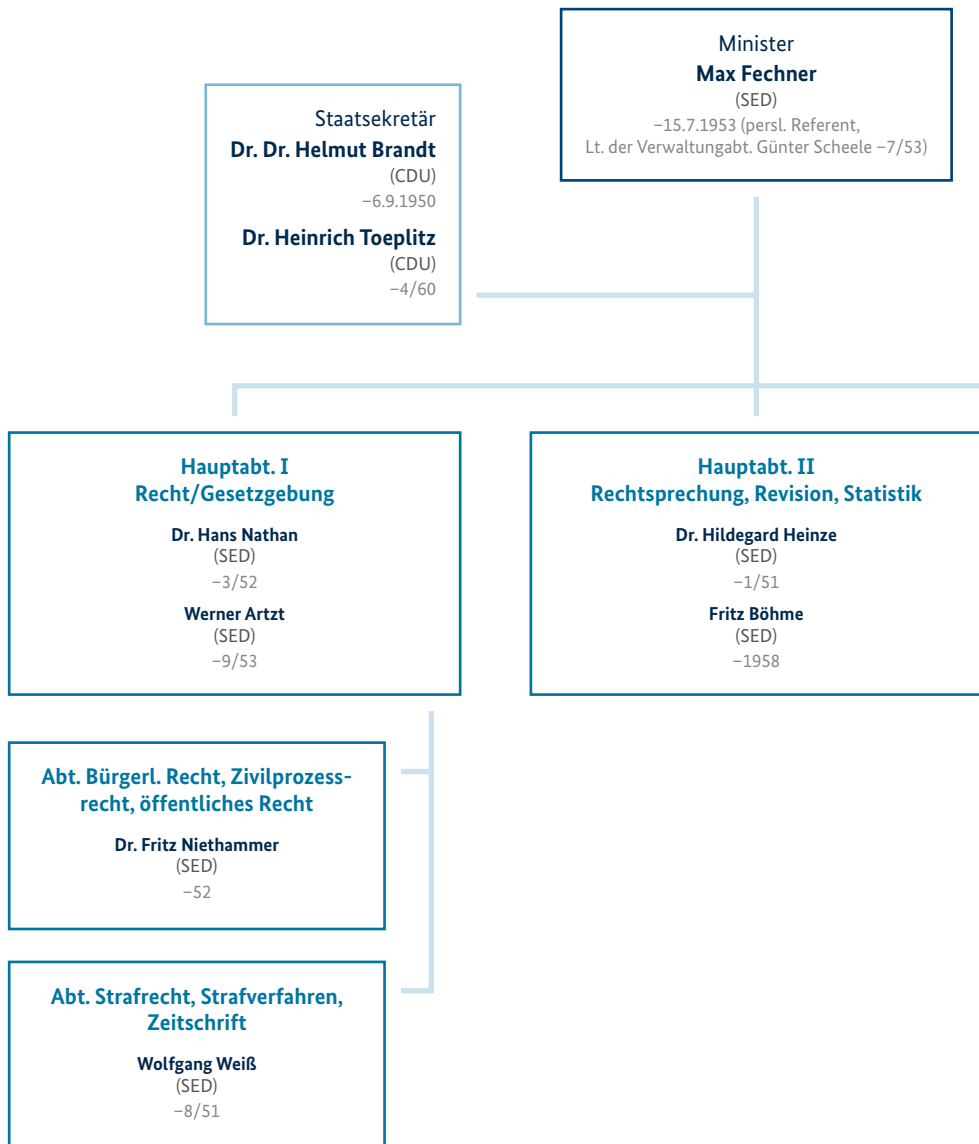
Abt. 5
Zivilrecht, öffentliches Recht

Dr. Hans Nathan
(SED)

Abt. 6
Strafrecht, Zeitschrift etc.

Wolfgang Weiß
(SED)

Organigramm 3: Ministerium der Justiz 1949–1953



Hauptabt. III Strafvollzug, Anstaltsverwaltung

Dr. Werner Gentz
(SED)
aufgelöst
6/52

Abt. 1 Personal

Hilde Benjamin
(SED)
-9/50

Franz Genrich
(SED)
-2/52

Helmuth Klühendorf
(SED)
-12/53

Abt. 2 Schulung, Prüfungsamt

Dr. Otto Hartwig
(CDU)
-12/49

Hans Joachim Schoeps
(SED)
-9/51

Max Weigel
(SED)
-8/52

Gerda Grube
(SED)

Abt. 3 Allgemeine Verwaltung

Kurt Pauli
(CDU)
-7/52

Chronik

- 9. Juni 1945** Gründung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) unter Leitung von Marschall Schukow. Zuständig für Justiz ist die Abteilung für innere Angelegenheiten und Rechtsabteilung (ab Juli); deren Leiter: J.A. Karassjow (Karassew, Kapacew) (bis 6/49).
- 11. Juni 1945** Gründungsaufwurf der KPD. Es folgen am 15. Juni: SPD, 26. Juni: CDU, 5. Juli: LDPD.
- 14. Juli 1945** Bildung des „antifaschistisch-demokratischen Blocks“ aus den vier gegründeten Parteien
- 27. Juli 1945** Befehl Nr. 17 der SMAD: Bildung von elf deutschen Zentralverwaltungen, darunter der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV) Im Juli 45 entstehen Justizabteilungen innerhalb der Landes- und Provinzialverwaltungen.
- 1. August 1945** Eugen Schiffer von der SMAD zum Präsidenten der DJV berufen.
- 2. August 1945** Potsdamer Abkommen der alliierten Siegermächte Großbritannien, Sowjetunion und USA über die Organisation der drei Siegermächte, Entmilitarisierung Deutschlands, Vernichtung von NS-Organisationen, Reparationen, politische und geografische Umgestaltung Deutschlands, Umgang mit Kriegsverbrechern, Reorganisation des Gerichtswesens, Organisation der Wirtschaft, Friedensverträge und Organisation der Vereinten Nationen, „Überführung“ deutscher Bevölkerungsteile etc.
- 4. September 1945** SMAD-Befehl Nr. 49: Reorganisation der Justiz (Zustand wie vor 1. Januar 1933); Entfernung von NSDAP-Mitgliedern und Teilnehmern an der Strafpolitik des NS aus dem Justizdienst (Dieser Befehl nimmt das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 vorweg, das aber eine Entfernung nur vorsieht, wenn sie sich „aktiv“ für die Tätigkeit der NSDAP einsetzen.)
- 17. September 1945** SMAD-Befehl Nr. 66: Aufhebung von NS-Gesetzen
- 20. September 1945** Erlass des Präsidenten der DJV: Alle Justizangehörigen haben sich einer Überprüfung zu unterziehen gemäß SMAD-Befehl Nr. 49; auch Mitglieder der NSDAP-Gliederungen sind zu entlassen (Thüringen legt den Befehl dahingehend aus, dass er sich nur auf SA und SS beziehe).
- 25. September 1945** Beschluss der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern: Richter und Staatsanwälte, die im Nationalsozialismus tätig waren, werden nicht in den Justizdienst aufgenommen.

- 29. September 1945** SMAD-Befehl Nr. 79: Aufhebung von NS-Gesetzen
- Oktober 1945** Einführung der Huckepack-Regelung in der Britischen Zone (bis 26. Juni 1946): für jeden belasteten NS-Juristen muss ein unbelasteter eingestellt werden.
- 20. Oktober 1945** Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats: Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege: „eine Rechtspflege, die sich auf die Errungenschaften der Demokratie, Zivilisation und Gerechtigkeit stützt.“ (u.a. Aufhebung von NS-Gerichten, strafprozessuale Garantien, Unabhängigkeit der Rechtspflege)
- 22. Oktober 1945** SMAD-Befehl Nr. 110: Ländern und Provinzen in der SBZ wird die Kompetenz zum Erlass und Gesetzen und Verordnungen eingeräumt. Es kommt zu Konflikten mit der DJV, die auch diese Kompetenzen beansprucht.
- 30. Oktober 1945** Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrats: Entnazifizierung der Justiz (in Kraft zum 30. November 1945)
- Oktober 1945** Einrichtung eines Ausschusses für juristische Fragen beim Zentralsekretariat der KPD
- 17. Dezember 1945** Anweisung der SMAD zur Durchführung von sechsmonatigen Lehrgängen für Volksrichter ab 1. Februar 1946
- 12. Januar 1946** Direktive Nr. 24 des Kontrollrates: Entfernung von Nationalsozialisten etc. (mit Listen von zu entlassenden Positionsträgern); Einrichtung von Spruchkammern
- 1. Februar 1946** Beginn des ersten Volksrichterlehrgangs (Dauer: 6 Monate); der zweite Lehrgang wird dann auf 8 Monate verlängert.
- 5. März 1946** Gesetz Nr. 104 des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebietes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (mit Positionlisten); wird im Laufe des Jahrs 1946 auf das gesamte Besatzungsgebiet übertragen.
- 11. März 1946** Konferenz der DJV mit OLG-Präsidenten und Leitern der Landesjustizverwaltungen (Es folgen insgesamt zwölf Konferenzen dieser Art bis 1948.)
- März 1946** Karl Polak Leiter der Abteilung Justiz(fragen) der KPD; Stellvertreter Reinhold Schäfermeyer
Ernst Melsheimer Erster Vizepräsident der DJV

- 21./22. April 1946** Auf Druck der SMAD:
Vereinigung von KPD und SPD zur SED in der SBZ
- 3./4. August 1946** Juristenkonferenz der SED
- 10. Oktober 1946** Gesetz Nr. 36 des Kontrollrats:
Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 12. Oktober 1946** Direktive Nr. 38 des Kontrollrates: Verhaftung und Bestrafung
von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten, Militaristen
- Oktober 1946** Wahlen in den Ländern, Provinzen; die gewählten Parlamente
geben sich eigene Verfassungen (20. Dezember 1946 Thüringen –
28. Februar 1947 Sachsen).
- 14. November 1946** Entwurf der SED für eine Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik
- 27. November 1946** SMAD-Befehl Nr. 332: Stärkung der Kompetenzen
der Landtage und der von ihnen gebildeten Regierungen
gegenüber den Zentralverwaltungen
- 1./2. März 1947** 1. Juristenkonferenz der SED:
„Grundsätze zur Erneuerung der Justiz“
- 13. März 1947** Rechtspolitischer Ausschuss beim ZS der SED gegründet;
Leiter Karl Polak
- April 1947** Anordnung der SMAD: Die DJV ist das leitende Organ
gegenüber den Justizministerien der Länder, insbes. in Fragen
der Gesetzgebung und der Personalpolitik.
- 7. Juni 1947** SED-Justizkonferenz in Schwerin; Vortrag Fechner: Justiz wird
stärker in den Mittelpunkt der Arbeit des ZS der SED gestellt.
- 21./22. Juni 1947** SED-Ausschuss für Rechtsfragen: zur Verwaltungsgerichtsbarkeit
(Enumeration oder Generalklausel, d.h. Aufzählung einzelner
Zuständigkeiten oder allgemeine Zuständigkeit) und anderen
Gesetzgebungsvorhaben; Vorrang des ZS der SED vor der DJV
- 24. Juni 1947** Zentralsekretariat der SED spricht sich für Enumerationsprinzip
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus.
- 8. Juli 1947** Befehl Nr. 173 der SMAD:
Einführung von Verwaltungsgerichten in der gesamten SBZ;
Entwürfe sollen den Landtagen vorgelegt werden.
- 23. August 1947** SMAD-Befehl Nr. 204: Nichtzulassung ehemaliger Mitglieder
der Naziartei oder ihrer Gliederungen zur Tätigkeit als Richter
oder Staatsanwalt; gilt auch für Assessoren, wenn sie z. B. der Hitler-
jugend angehörten.

- 20.–24. September 1947** 2. Parteitag der SED; dabei auch Ausführungen Ulbrichts zur Justizpolitik (z. B. keine Unabsetzbarkeit der Richter)
- 3./4. Januar 1948** 3. Tagung des SED-Ausschusses für Rechtsfragen (mit Beiträgen u.a. von Fechner, Schäfermeyer, Hilde Neumann, Ulbricht, Melsheimer): Vorbereitung der Behandlung von Justizfragen auf der Parteivorstandssitzung am 14./15. Januar 1948 (weitere Themen: „Demokratisierung der Justiz“, zu SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16.8.47, Wirtschaftsstrafrecht)
- 14./15. Januar 1948** Parteivorstandssitzung der SED zu Justizfragen; Fechner zur „Demokratisierung der Justiz“
- 26. Februar 1948** SMAD-Befehl Nr. 35:
Auflösung der Entnazifizierungskommissionen in der SBZ
- 12. April 1948** Karl Polak wird von seinen Verpflichtungen als Leiter der SED-Abteilung Justiz(fragen) entbunden (Nachfolger: Schäfermeyer).
- 25. Mai 1948** Gründung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NDPD)
- 21. Juni 1948** Zentralsekretariat der SED beschließt tiefgreifende Veränderungen an der Spitze der DJV.
- 23. August 1948** SMAD-Befehl Nr. 146:
Entlassung von Eugen Schiffer als Leiter der DJV
- 13. September 1948** Beschluss des ZS der SED: Fechner soll Leiter der DJV werden, Scheele sein persönlicher Mitarbeiter.
- 21. September 1948** Anordnung der Rechtsabteilung der SMAD, Verfügung von Melsheimer am 22. September:
Entlassung der noch verbliebenen acht SPD-Mitglieder aus der DJV (SPD-Mitglieder sind nur noch im gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienst beschäftigt.)
- 2. Oktober 1948** SMAD-Befehl Nr. 158:
Max Fechner Leiter der DJV zum 3. Oktober
- 22. November 1948** Rundverfügung der DJV zum Berichtswesen in Strafsachen
- 21. Dezember 1948** Verordnung der DJV über die Übertragung familienrechtlicher Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (d.h. ohne Anwaltszwang)
- 19. März 1949** Der Deutsche Volksrat stimmt dem Verfassungsentwurf zu, der am 30. Mai 1949 durch den Deutschen Volkskongreß verabschiedet wird.

- 11. April 1949** Helmut Brandt (CDU) wird 2. Vizepräsident der DJV. (SED wollte eigentlich Hilde Benjamin auf diesem Posten.)
- Juli 1949** Neuer Leiter der SMAD-Rechtsabteilung: F.D. Titow
- 7. Oktober 1949** Gründung der DDR: konstituierende Sitzung der Volkskammer, Verabschiedung des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (in Kraft am 8. Oktober)
- 10. Oktober 1949** Auflösung der SMAD
- 12. Oktober 1949** Gesetz zur Überleitung der Verwaltung: auch Überleitung der DJV in das Ministerium der Justiz; Minister: Max Fechner
- 14. Oktober 1949** Helmut Brandt (CDU) wird zum Staatssekretär im MdJ ernannt.
- 5. November 1949** An die Stelle der SMAD tritt die Sowjetische Kontrollkommission (SKK) bis Juni 1953 (danach Hoher Kommissar der UdSSR); darin: Abteilung für Verwaltungsfragen mit Unterabteilung Justiz (Leiter Titow).
- 8. Dezember 1949** Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft
- 8. Februar 1950** Wahl der Richter des Obersten Gerichts
- 21. April–29. Juni 1950** Waldheimer Prozesse,
3308 Angeklagte wurden von Volksrichtern in rechtsstaatswidriger Weise verurteilt. Nach dem Abschluss-Bericht der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung erhielten eine Freiheitsstrafe bis 5 Jahre: 14 Personen; 5–10 Jahre: 371; 10–15 Jahre: 916; 15–25 Jahre: 1829; lebenslänglich: 146. 32 Personen wurden zum Tode verurteilt, von denen 24 hingerichtet wurden.
- 20.–24. Juli 1950** 3. Parteikonferenz der SED: Bildung des ZK, Wahl des Politbüros, der Mitglieder des Sekretariats des ZK, Ulbricht zum Generalsekretär des ZK; Bildung von ZK-Abteilungen
- 6. September 1950** Verhaftung von Staatssekretär Helmut Brandt (mit anschließender Verurteilung durch das Oberste Gericht im Juni 1954 wegen angeblicher „staatsfeindlicher Arbeit“ zu zehn Jahren Zuchthaus)
Nachfolger: Heinrich Toeplitz (18. November 1950)
- 15. Oktober 1950** Wahlen zur Volkskammer der DDR und zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen
- November 1950** Beginn der Auflösung der Justizministerien der Länder in der DDR; Umwandlung in Hauptabteilungen der Justiz, die den Büros des Ministerpräsidenten zugeordnet sind.

- 11. Dezember 1951** Beschluss des Politbüros der SED:
„Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Justiz“,
auch zur Rolle der Parteiorganisationen in der Justiz:
1. Verbesserung der Parteiarbeit, 2. Maßnahmen zur Hebung
des ideologischen Niveaus der Mitarbeiter der Justiz, 3. Maßnahmen
zur Verbesserung der kaderpolitischen Zusammensetzung
des Justizapparates, 4. Verbesserung der operativen Arbeit,
5. Gesetzgebung
- 23. Mai 1952** Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR; Gesetz über die
Regierung der DDR: Auflösung der Länder, der Oberlandesgerichte;
Abschaffung der Verwaltungsgerichte
- 9.–12. Juli 1952** 2. Parteikonferenz der SED beschließt die planmäßige Errichtung
der Grundlagen des Sozialismus.
- 23. Juli 1952** Gesetz zur Bildung von Bezirken und Kreisen und
Gerichten darin – dazu auch Verordnung über die Neugliederung
der Gerichte vom 28. August 1952
- 2. Oktober 1952** Neues Gerichtsverfassungsgesetz und neue Strafprozessordnung
- 30. Juni 1953** Nach dem 17. Juni: Interview Fechners im Neuen Deutschland
zu Streikrecht von Arbeitern
- 14. Juli 1953** Verhaftung von Max Fechner wegen seiner Äußerungen
zum 17. Juni, U-Haft bis 24. Mai 1955;
Prozess vor dem OG: acht Jahre Zuchthaus;
24. Juni 1956 entlassen, begnadigt
(Am 16. Juli wird auch Scheele verhaftet, 7. August 1953 entlassen.)
- 17. Juli 1953** Hilde Benjamin Minister(in) der Justiz
- 29. August 1953** Beratung der zentralen Justizorgane mit der ZK-Abteilung
„Staatliche Verwaltung“
- November 1954** Klaus Sorgenicht Leiter der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung
(ab 1955 Abteilung Staatliche Organe, ab 1957 Abteilung Staats-
und Rechtsfragen)

Abkürzungsverzeichnis

BDM	Bund Deutscher Mädel
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BStA	Bezirksstaatsanwalt
CDU	Christlich Demokratische Union (Deutschlands)
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJV	Deutsche Justizverwaltung, kurz für: Deutsche Zentralverwaltung für Justiz
FDP	Freie Demokratische Partei (Deutschlands)
GO	Grundorganisation (der SED)
GStA, der	Generalstaatsanwalt
GStA, die	Generalstaatsanwaltschaft
HA	Hauptabteilung
HJ	Hitlerjugend
KgU	Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KStA	Kreisstaatsanwalt
LDPD	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
Lt.	Leiter
MdI	Ministerium des Innern
MdJ	Ministerium der Justiz
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MWD	Ministerstwo wnutrennich del, Ministerium für innere Angelegenheiten (Мвд = Министерство внутренних дел)
NDPD	National-Demokratische Partei Deutschlands
NKWD	Narodnyj kommissariat wnutrennich del, Volkskommissariat für innere Angelegenheiten, Innenministerium der Sowjetunion – 1946, dann MWD (НКВД = Народный комиссариат внутренних дел)
NS-	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSD-	Nationalsozialistische(r) Deutsche(r) ...
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
OG	Oberstes Gericht

OLG	Oberlandesgericht
RMJ	Reichsministerium der Justiz
SA	Sturmabteilung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SKK	Sowjetische Kontrollkommission
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland (mit SMA in einzelnen Ländern und Provinzen der SBZ)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
SU	Sowjetunion
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
ZK	Zentralkomitee
ZPKK	Zentrale Parteikontrollkommission
ZS	Zentralsekretariat

Literatur

- Amos, Heike:
Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, Köln 1996
- Beckert, Rudi:
Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995
- Beckert, Rudi:
Lieber Genosse Max, Berlin 2003 [zu Max Fechner]
- Benjamin, Hilde (Leiterin eines Autorenkollektivs):
Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949, Berlin 1976; 1949–1961, Berlin 1980
- Fechner, Max (Hg.):
Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948
- Feth, Andrea:
Hilde Benjamin – eine Biographie, Berlin 1997
- Görtemaker, Manfred/Christoph Safferling:
Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016
- Heymann, Britta:
Ernst Melsheimer (1897–1960). Eine juristische Karriere in verschiedenen staatlichen Systemen, Frankfurt a. M. 2007
- Howe, Marcus:
Karl Polak. Parteijurist unter Ulbricht, Frankfurt a. M. 2002
- Polak, Karl:
Justizerneuerung. Wege zu einer demokratischen Justiz, Berlin 1948 [Referate aus dem Jahr 1947]
- Rößler, Ruth-Kristin:
Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948, Goldbach 1994
- Rottleuthner, Hubert (Hg.):
Steuerung der Justiz in der DDR, Köln 1994
- Weber, Petra:
Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz, München 2000
- Wentker, Hermann:
Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen, München 2001
- Wentker, Hermann:
Ein deutsch-deutsches Schicksal. Der CDU-Politiker Helmut Brandt zwischen Anpassung und Widerstand, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S.465–506
- Werkentin, Falco:
Politische Justiz in der Ära Ulbricht, 2. Aufl. Berlin 1997

Bildnachweise

- Titel: Landesdenkmalamt Berlin, Wolfgang Bittner
- Seite 4: Dr. Stefanie Hubig, 2025 (Photothek/Thomas Köhler)
- Seite 7: Univ.Prof. (emer.) Dr. phil. Hubert Rottleuthner, 2020 (privat)
- Seite 17: Eugen Schiffer, 1950 (SLUB/Fritz Eschen/Deutsche Fotothek – df_e_0054468)
- Seite 23: Kurt Schumann, 7.12.1949 (Walter Heilig/Bundesarchiv – Bild 183-S90730)
- Seite 24: Ernst Melsheimer 15.12.1950 – als Ankläger im Solvay-Prozess vor dem
Obersten Gericht (Walter Heilig/Bundesarchiv – Bild 183-08949-0005)
- Seite 27: Karl Polak, um 1950 (Universitätsarchiv Leipzig N00408)
- Seite 31: Max Fechner, 28.7.1952 – an seinem 60. Geburtstag
(Hans-Günter Quaschinsky/Bundesarchiv – Bild 183-15630-0026)
- Seite 38: Dr. Günter Scheele, 1950 (HUB-UA)
- Seite 40: Dr. Dr. Helmut Brandt, o.J. (Gedenkstätte Hohenschönhausen)
- Seite 42: Dr. Heinrich Toeplitz, 4.10.1960 (Horst Sturm/Bundesarchiv – Bild 183-76791-0013)
- Seite 45: Hilde Benjamin, 13.7.1946
(SLUB/Abraham Pisarek/Deutsche Fotothek – df_pk_0000213_012)
- Seite 50: Anton Plenikowski, o.J. (Bundesarchiv, BildY 10 - 978/80)
- Seite 54: Neue Justiz 1950, S. 250
- Seite 56: Klaus Sorgenicht, 1.1.1977 (ullstein bild Dtl./gettyimages.de)
- Seite 58: Hildegard Damarius, verw. Heinze, 1950 (Schaaf/Bundesarchiv – Bild 183-V06172)

Impressum

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
11015 Berlin
www.bmjuv.de

Gestaltung:

neues handeln AG

Bearbeitung und Erstellung barrierefreies PDF:

www.hauer-doerfler.de

Bildnachweis:

Siehe Auflistung auf Seite 84

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

Juli 2025

Publikationsbestellung:







www.bmjuv.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1



www.bmjv.de

-  x.com/bmjv_bund
-  facebook.com/bundesjustizministerium
-  instagram.com/bundesjustizministerium
-  threads.com/@bundesjustizministerium
-  youtube.com/BMJustiz
-  linkedin.com/company/bundesministerium-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz